

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die Errichtung und den Betrieb
einer Wasserstoff-Elektrolyseanlage

am Standort 39171 Sülzetal

für die Firma

ENERTRAG SE

Gut Dauerthal

17291 Dauerthal

vom 19.06.2024

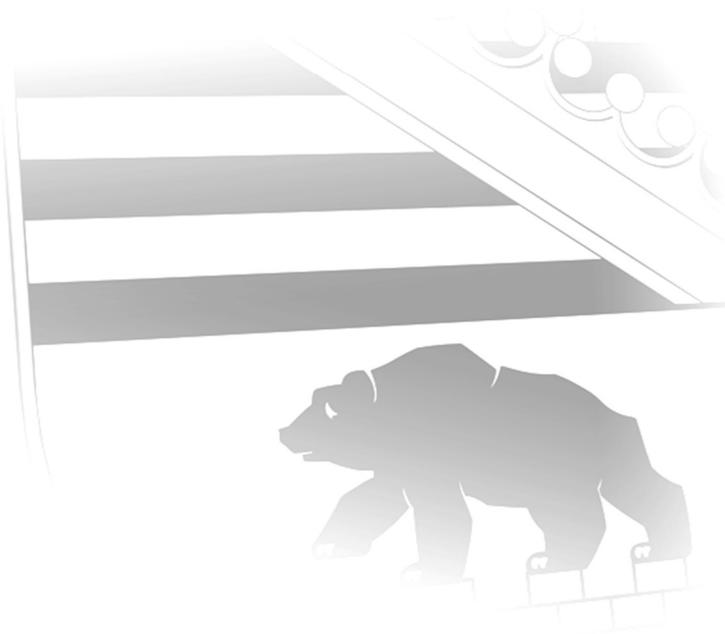
Az.: 402.2.10-44008/23/25

Anlagen-Nr.: 7974

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	4
II	Antragsunterlagen	7
III	Nebenbestimmungen.....	7
1	Allgemeines	7
2	Baurechtliche und Brandschutztechnische Nebenbestimmungen	8
3	Immissionsschutz	10
4	Lärmschutz.....	12
5	Arbeitsschutz	13
6	Bodenschutz und Abfallrecht	15
7	Denkmalschutz.....	16
8	Naturschutz	16
9	Verkehrssicherheit.....	19
10	Wasserschutz	19
11	Betriebseinstellung	24
IV	Begründung	25
1	Antragsgegenstand	25
2	Genehmigungsverfahren.....	26
2.1	UVP- Vorprüfung	27
2.2	Öffentlichkeitsbeteiligung	34
2.3	Ausgangszustandsbericht	35
3	Entscheidung	36
4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	40
4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen.....	40
4.2	Planungsrecht	40
4.3	Baurechtliche und Brandschutztechnische Nebenbestimmungen	42
4.4	Immissionsschutz	45
4.5	Lärmschutz.....	46
4.6	Arbeitsschutz	47
4.7	Bodenschutz und Abfallrecht	48
4.8	Denkmalschutz.....	49
4.9	Naturschutz	49
4.10	Verkehrssicherheit.....	53
4.11	Betriebseinstellung.....	54
4.12	Wasserschutz	54
5	Kosten	60
6	Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.....	60
V	Hinweise	61
1	Allgemeines	61
2	Bauplanungsrechtliche Hinweise	61

3	Bauordnungsrechtliche Hinweise	62
4	Arbeitsschutz	65
5	Verkehrssicherheit.....	66
6	Wasserschutz	66
7	Denkmalschutz.....	68
8	Zuständigkeiten.....	68
VI	Rechtsbehelfsbelehrung.....	70
Anlage 1	Antragsunterlagen	71
Anlage 2	Rechtsquellenverzeichnis	80



I Entscheidung

Genehmigung nach § 4 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. den §§ 4, 6 und 10 BImSchG der Nr. 4.1.12 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

ENERTRAG SE
Gut Dauerthal
17291 Dauerthal

vom 09.05.2023 (Posteingang am 12.05.2023) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 23.02.2024, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb einer

**Elektrolyse-Anlage zur Herstellung und Lagerung
von Wasserstoff mit einer
Leistung von 20 MW und einer Lagerkapazität von 4.722 kg**

auf dem Grundstück in **39171 Sülzetal,**

Gemarkung: Sülzetal,
Flur: 2
Flurstück: 246, 266, 333, 335

erteilt.

- 2 Die geplante Elektrolyseanlage besteht aus den folgenden Betriebseinheiten:
- 10.01 Elektrolyseur 1
 - 10.02 Elektrolyseur 2
 - 10.03 Elektrolyseur 3
 - 10.04 Elektrolyseur 4
 - 20.01 ND-Speicherbehälter 1
 - 20.02 ND-Speicherbehälter 2
 - 30.01 MD-Speicherbehälter 1
 - 30.02 MD-Speicherbehälter 2
 - 40.01 HD-Speicherbündel 1
 - 40.02 HD-Speicherbündel 2
 - 50.01 MD-Verdichter 1
 - 50.02 MD-Verdichter 2

- 50.03 MD-Verdichter 3
- 50.04 MD-Verdichter 4
- 60.01 HD-Verdichter 1
- 60.02 HD-Verdichter 2
- 60.03 HD-Verdichter 3
- 60.04 HD-Verdichter 4
- 70.01 Trailerabfüllstation 1
- 70.02 Trailerabfüllstation 2
- 80.01 Rohrleitung Trinkwasser
- 80.02 Rohrleitung Abwasser
- 80.03 Rohrleitung Stickstoff
- 80.04 Rohrleitung Wasserstoff
- 80.05 Rohrleitung Sauerstoff
- 80.06 Rohrleitung Druckluft
- 90.01 Niederspannungstransformator
- 10.01 Stickstoffbündel 1
- 10.02 Stickstoffbündel 2

- 3 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides gegenüber der Antragstellerin mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 4 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 5 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung der einzelnen Anlagen erst begonnen werden darf, wenn
 - der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Nachweis über die Qualifikation des Erstellers des jeweiligen Standsicherheitsnachweises nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauO LSA i. V. m. § 65 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) oder b) BauO LSA und die Erklärung des Bauingenieurs oder des Prüfsachverständigen nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) oder b) BauO LSA über die bauaufsichtliche Prüfpflicht der Standsicherheitsnachweise nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Anlage 2 zur BauVorIVO vorliegt,
 - die prüfpflichtigen Standsicherheitsnachweise eingereicht worden sind,
 - die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung durch den bereits beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit mittels Vorlage eines Prüfberichtes mängelfrei abgeschlossen ist,
 - dies von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.
- 6 Das Rückhaltevolumen der oberirdischen Rohrleitungen sowie deren allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung sind mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme bei der Gewässeraufsicht des Landkreises Börde anzugeben. Das Volumen

wassergefährdender Stoffe, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Schutzvorkehrungen freigesetzt werden kann, ist für jede einzelne Rohrleitung bei der Gewässeraufsicht des Landkreises Börde anzugeben. Alternativ sind eine entsprechende Gefährdungsabschätzung bzw. eine fachtechnische Darlegung der hydrogeologischen Eigenschaften des Standortes und dessen möglicherweise nicht vorhandenen besonderen Schutzbedürfnisses vorzulegen.

- 7 Die Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung wird erteilt für die Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen auf einer Fläche von max. 0,5 ha, aber in keinem Fall in größerem, als für das Vorhaben zwingend erforderlichen Umfang.

Weiterhin wird die Ausnahme vom Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der Zauneidechsen erteilt.

Die Ausnahmen gelten für den Vorhabenträger und für das mit dem Fang und der Umsiedlung bzw. mit der Durchführung der Baumaßnahmen beauftragten Personen auf dem Vorhabenstandort (Sülzetal, Gemarkung Osterweddingen, Flur 2, Flurstück 246, 266, 333, 335).

- 8 Mit der beantragten Bauausführung zur Baufeldfreimachung darf erst begonnen werden, wenn zuvor archäologische Untersuchungen (Ausgrabungen) durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA), den gültigen Standards des LDA durchgeführt worden und eine Freigabe der Flächen durch das LDA erfolgt ist.
- 9 Die Genehmigung wird nach § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfungen von Standsicherheitsnachweisen ergibt.
- 10 Die Zulassung der Abweichung von den Regelungen des § 6 Abs. 3 BauO LSA - "Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken" zum Zweck der Belüftung, Besonnung und Privatsphäre - wird stattgegeben.
- 11 Die Zulassung der Abweichung von Punkt 3 (Tabelle) der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr wird stattgegeben. Es werden die Kurvenradien der Fahrbahnen innerhalb der Anlage nicht eingehalten. Der beantragten Abweichung wird stattgegeben.
- 12 Der Beeinträchtigung eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops, hier der Beseitigung eines Teilabschnitts einer unter Schutz gestellten Strauch-Baumhecke mit überwiegend gebietsheimischem Arten wird stattgegeben.
- 13 Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die Indirekteinleitergenehmigung zur Einleitung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Anhang

31 AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) Börde gemäß § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der AbwV sowie § 1 Indirekteinleitungsverordnung (IndEinVO) Sachsen-Anhalt erteilt.

13.1 Art, Zweck und Umfang der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen

Beseitigung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Teilstrom 1) rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr

Abwassermenge $4 \times 0,9 \text{ m}^3/\text{h}$ im Normalbetrieb, Spülvorgänge bis zu $6 \times$ pro Tag jeweils 30 min (pro Zelle max. $6 \text{ m}^3/\text{h} = 3 \text{ m}^3/0,5 \text{ h}$)

Das entspricht bei Normalbetrieb: $4 \times 0,9 \text{ m}^3/\text{h} \times 21 \text{ h/d} = 75,6 \text{ m}^3/\text{d}$,
bei Spülvorgang: $4 \times 6 \text{ m}^3/\text{h} \times 3 \text{ h/d}$ ($6 \times 30 \text{ min}$) = $72 \text{ m}^3/\text{d}$,
gesamt: in 24 h = $147,6 \text{ m}^3/\text{d}$

13.2 Örtliche Lage - Standort der Indirekteinleitung

Landkreis: Börde Ortsteil: Osterweddingen

Gemeinde: Sülzetal

Straße: Appendorfer Weg

Flur: 2 Flurstück: 246, 266, 333, 335

UTM: h: ca. 5.770.880 r: ca. 676.953

(letzter Schmutzwasserschacht vor dem Wasserzählerschacht)

13.3 Anforderungen an das Abwasser gemäß den Anhängen der AbwV. Die Abwässer aus der Wasserstofferzeugung werden dem Herkunftsbereich des Anhanges 31 AbwV zugeordnet und es sind die Anforderungen vor Vermischung gemäß der Nebenbestimmungen Nr. 10.15 unter Nebenbestimmungen Punkt III zu stellen.

14 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

1.1 Die beantragten Baumaßnahmen sind entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.2 Der Beginn der zugelassenen baulichen Maßnahmen ist der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und der zuständigen Bodenschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides ist am Errichtungsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vorzulegen. Die dafür erforderlichen Untersuchungen auf dem Grundstück sind im Rahmen der Baumaßnahmen sicherzustellen.

Das vorgesehene Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht ist im Vorfeld der Untersuchungen der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen. Eventuell erforderliche Bodenuntersuchungen im Zuge des Ausgangszustandsberichtes sind rechtzeitig vor dem Baubeginn mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und auszuführen.

- 1.5 Erforderliche Prüfungen an der Anlage i. S. der Eigenüberwachung dürfen nur durch nachweislich befähigtes Personal durchgeführt werden.

2 Baurechtliche und Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

- 2.1 Ein Betreiberwechsel ist der unteren Bauaufsichtsbehörde sofort anzuzeigen.
- 2.2 Eine länger andauernde Stilllegung von 12 oder mehr Monaten und eine dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlage ist bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 2.3 Mit der Anzeige über den Baubeginn sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Unterlagen mit der Benennung des bestellten Bauleiters / Fachbauleiters und der Nachweis über dessen Sachkunde vorzulegen.
- 2.4 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlagen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA) vorzulegen.
- 2.5 Die Bauausführung hat entsprechend der erteilten Genehmigung und entsprechend den Standsicherheitsnachweisen unter Beachtung nachträglicher Auflagen aus dem Ergebnis noch erforderlicher bauaufsichtlicher Prüfungen von Standsicherheitsnachweisen zu erfolgen.

2.6 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind der Genehmigungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:

- Bestätigung des Bauleiters/ Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist.
- Vorlage aller allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. Prüfzeugnisse für bauaufsichtlich relevanten Bauprodukte,
- Fachunternehmererklärungen für die Elektroanlagen inkl. Abnahme- / Inbetriebnahmeprotokolle,
- Bestätigung des Verfassers des Brandschutzkonzeptes, dass die Anlage entsprechend den zu beachtenden Brandschutzanforderungen errichtet wurde.
- Bescheinigung eines Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlage (§ 2 Abs. 2 TAnIVO; § 19 BauVorIVO).

2.7 Vor der Nutzungsaufnahme ist für das Vorhaben eine Schlussabnahme erforderlich. Es wird um rechtzeitige Terminabstimmung gebeten. Die jeweilige Abnahmedokumentation ist zum vereinbarten Termin dem Bauordnungsamt zu übergeben.

Dies setzt voraus, dass der unteren Baubehörde auch der mängelfreie Abschlussüberwachungsbericht des beauftragenden Prüfenieurs für Standsicherheit sowie des Prüfenieurs für Brandschutz vorliegen.

2.8 Notwendigkeit zur Erklärung einer Vereinigungsbaulast.

Die Errichtung der baulichen Anlagenteile der Elektrolyseanlage ist auf den Flurstücken 246, 266, 333, 335 Gemarkung Osterweddingen, Flur 2 geplant. Um der Regelung des § 4 Abs. 2 BauO LSA zu entsprechen, ist das Erwirken einer Vereinigungsbaulast erforderlich.

Mit der unterzeichneten Verpflichtungserklärung zur Übernahme einer Baulast vom 06.11.2023 verpflichtet sich der Eigentümer der o. g. Flurstücke mit allen baulichen Anlagen auf diesen Flurstücken das öffentliche Recht so einzuhalten, als wären die Flurstücke ein Baugrundstück.

Brandschutztechnische Nebenbestimmung

- 2.9 Der zu erarbeitende Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist für die Gesamtanlage (ENERTRAG und ONTRAS) zu erstellen. Die Prüfung und Freigabe erfolgt durch den zuständigen Brandschutzprüfer im Bauordnungsamt des Landkreises. Der geprüfte Plan ist dem Amt für Brand,- Katastrophenschutz und Rettungswesen in dreifacher Ausfertigung (Schnellhefter, Klarsichtfolien) und auf einem Datenträger vor Inbetriebnahme zu übergeben. Außerdem ist dem Brandschutzprüfer die Endversion im PDF-Format (per E-Mail) zur Verfügung zu stellen.
- 2.10 Zur Sicherstellung des gewaltfreien Zugangs für die Feuerwehr, ist der Einsatz einer Feuerweherschließung erforderlich. Da es sich hier um ein Schließsystem für die Feuerwehren des Landkreises handelt, ist die notwendige Freigabe beim Brandschutzprüfer des Landkreises (formlos per E-Mail) zu beantragen. In dem Antrag sind die Kontaktdaten des Ansprechpartners anzugeben. Erforderliche Absprachen sind im Vorfeld mit dem Brandschutzprüfer zu treffen.
- 2.11 Zur Unterstützung der Arbeit der Einsatzkräfte im Gefahrenfall ist ein geeigneter Windrichtungsanzeiger an einer gut einsehbaren Stelle (evtl. Zufahrtbereich) anzubringen.
- 2.12 Die örtlich zuständige Feuerwehr ist spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage in die Anlagentechnologie und sich daraus ergebender möglicher Gefahren einzuweisen. Ein entsprechender Nachweis ist bis zur Inbetriebnahme ist zu erbringen.
- 2.13 Das Rauchen ist im gesamten Anlagenbereich verboten. Auf das Rauchverbot und den Umgang mit Feuer/offenem Licht ist durch geeignete Schilder hinzuweisen.
- 2.14 Auflagen und Maßnahmen aus dem Explosionsschutzkonzept sind umzusetzen.
- 2.15 Der Prüflingenieur für Brandschutz wurde mit der Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des von ihm geprüften Brandschutznachweises beauftragt. Der Ausführungsbeginn, die Ausführung einzelner Bauteile (technische Anlagen und Einrichtungen) und die Nutzungsaufnahme sind dem Prüflingenieur mitzuteilen.

3 Immissionsschutz

- 3.1 Die Anlage ist so zu errichten, dass die antragsgemäß ausgewiesenen emissions- und sicherheitstechnisch relevanten Einrichtungen vollständig und voll funktionsfähig installiert und betrieben werden können.

Luftreinhaltung

- 3.2 Die Anlage ist technisch dicht zu errichten und zu betreiben, sodass im bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Umwelt hervorgerufen werden können.

3.3 Anlagensicherheit

Vor der Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung und Lagerung von Wasserstoff ist diese einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen durchzuführen. Alternativ kann die Durchführung der Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 2 Nr. 4 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen oder einen in einer für Anlagen nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen erlassenen Rechtsverordnung genannten Sachverständigen erfolgen, sofern diese die Anforderungen nach § 29b Abs.2 Satz 2 und 3 erfüllen. Der in Frage kommende Sachverständige oder die Überwachungsstelle ist mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vor der vertraglichen Bindung zwingend abzustimmen. Sachverständigenaussagen Dritter, die bei der Prüfung hinzugezogen werden können und sollen, oder deren Gutachten, sind zweifelsfrei als Quellen kenntlich zu machen. Über das Ergebnis der einzelnen Überprüfungen ist ein zusammenfassender Bericht anzufertigen, in dem Abweichungen und Mängel am sachgemäßen Einbau oder der bestimmungsgemäßen Funktion der Sicherheitseinrichtungen oder fehlende betriebliche und organisatorische Regelungen vom Sachverständigen dokumentiert werden. Die Antragstellerin hat den Prüfbericht gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG in zweifacher Ausfertigung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen.

Schwerpunkte der Prüfung/Aufgabenstellung an den Gutachter sind:

- Überprüfung der Nachweise der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und/oder erforderlichen Einzelteilprüfungen
- Welche Maßnahmen sind für die Instandhaltung (u.a. Überwachung, Prüfung und Wartung) vorgesehen und werden diese als ausreichend eingeschätzt?
- Es ist eine Einschätzung zur Beschaffenheit und dem Betrieb der sicherheitsrelevanten Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen zu treffen. Wurden Funktionsprüfungen an den vorhandenen Sicherheits- und Absperreinrichtungen durchgeführt?
- Ist ein ausreichender Schutz von Anlagenteilen gegen Beschädigung vorgesehen?
- Gibt es einen ausreichenden Schutz gegen Fehlbedienungen?
- Ist für den Anlagenbereich eine Zutrittsbeschränkung vorgesehen/umgesetzt,
- Welche Eingriffe Unbefugter weitestgehend auszuschließen sind?
- Prüfen des Ex-Schutzdokumentes und Zonenausweisung
- Sind in ausreichendem Maße Vorkehrungen zur Vermeidung und Begrenzung von explosionsfähigen Atmosphären getroffen worden?
- Wurde die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet?
- Liegt eine Anlagendokumentation (inklusive Betriebstagebuch) vor? Sind Dokumentation und Prüfnachweise gemäß BetrSichV (Konformitätserklärungen, Nachweise von Prüfungen) vorhanden?
- Prüfung der Betriebsanweisungen

Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festlegen zu lassen, welche Mängel vor der Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Eine Wiederholungsprüfung ist vor der Inbetriebnahme durchzuführen.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln, die vorliegen, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, ist nicht zulässig.

4 Lärmschutz

- 4.1 Für die geplanten Maßnahmen zur Errichtung der Anlage sind die Bestimmungen zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen), sowie Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung zu beachten.
- 4.2 Der Anlagenbetrieb ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Dazu sind die in der Schalltechnischen Untersuchung des Sachverständigenbüros KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG vom 13.04.2023 (Bericht Nr. R-8-2022-0348.01) genannten Anforderungen umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
- 4.3 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen nach Nummer 7.3 TA Lärm vermieden werden.
- 4.4 Starre Verbindungen zwischen lärmintensiven Anlagenteilen und Gebäudeaußenhautelementen sind nach Stand der Technik mittels schwingungs- und körperschallisierender Vorkehrungen zu vermeiden.
- 4.5 Der Lieferverkehr ist auf die von 06 bis 22 Uhr geltende Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Nr. 7.1 TA Lärm) oder als seltenes Ereignis (Nr. 7.2 TA Lärm) zulässig.
- 4.6 Folgende Schalleistungspegel L_{WA} der im Freien betriebenen technischen Anlagen geräuschrelevanter, stationärer Schallquellen, im Regelbetrieb, dürfen nicht überschritten werden:

Anlagenteil	Schalleistung L_{WA}
MD-Verdichter	106 dB(A)
HD-Verdichter	105 dB(A)
Elektrolyseanlagen	111 dB(A)

- 4.7 Die Anlage muss so gesteuert werden, dass im Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr maximal vier der acht Verdichter gleichzeitig in Betrieb sind.

5 Arbeitsschutz

- 5.1 Werden zur Bauausführung Aufträge an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat.
- 5.2 Für die Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen, unter Beachtung der Vorgaben der Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen 31 (RAB 314).
- 5.3 Die Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten. Als Mindestwerte für die Beleuchtungsstärken gelten die Vorgaben aus der Tabelle 2 der ASR A3.4 Nr. 10. Unterschreitet das einfallende Tageslicht auf der Baustelle eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1 LUX, so ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.
- 5.4 Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme sind durch den Bauherrn die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen.
- 5.5 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen den nachfolgend genannten Anforderungen genügen:
- sichere Begeh- und Befahrbarkeit,
 - bei Absturzgefahr Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz,
 - bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Arbeitnehmer gegen herabfallende Gegenstände.
- Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.
- 5.6 Die Baustellenbedingungen sind der zuständigen Behörde spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle durch eine Vorankündigung zu übermitteln. Die zuständige Behörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 52 Gewerbeaufsicht Nord/ Mitte. Die Vorankündigung ist notwendig, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig sind oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
- 5.7 Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können. Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können.

- 5.8 Vor Aufnahme der Tätigkeiten an der Elektrolyseanlage hat der Betreiber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. U. a. sind folgende Punkte dabei zu berücksichtigen:
- Bewertung der Brandgefährdungen und Festlegen von Schutzmaßnahmen entsprechend der TRGS 800,
 - Ermittlung der Explosionsgefährdungen nach TRGS 721 und Ableitung von Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik,
 - Ermittlung der von Gefahrstoffen ausgehenden Gefährdungen nach TRGS 400 und Festlegung von Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip gemäß TRGS 500,
 - Ermittlung und Festlegung erforderlicher Schutzmaßnahmen zur Abwehr von Cyberbedrohungen gemäß TRBS 1115 Teil 1,
 - Berücksichtigung vorhersehbarer Betriebsstörungen und Festlegung der Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - Festlegung der erforderlichen Sicherheitskennzeichnungen für die Arbeitsbereiche entsprechend der ASR A1.3
 - Bereitstellung von Feuerlöschgeräten gemäß der ASR A2.2
 - Festlegung der Prüfverpflichtungen für Arbeitsmittel gemäß § 14 BetrSichV i. V. m. Anhang 3 (u.a. Prüfgegenstand, Prüfmethode, Prüfintervall, Prüfzuständigkeit) unter Beachtung der TRBS 1201.
- 5.9 Bereits bei der Planung sowie bei der späteren Aufnahme von Tätigkeiten mit ortsbeweglichen Druckbehältern, insbesondere im Hinblick auf die Trailerbefüllanlage, sind die Anforderungen der TRBS 3145 zu beachten. Weicht der Betreiber davon ab, muss er gemäß § 7 Abs. 2 GefStoffV durch andere Maßnahmen mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten gewährleisten.
- 5.10 Im Rahmen des Explosionsschutzes sind insbesondere folgende Punkte umzusetzen:
- 5.10.1 Für den Standort muss ein Explosionsschutzdokument bis zur Inbetriebnahme der Anlage vorliegen und die technischen Schutzmaßnahmen nach dem Explosionsschutzkonzept und nach dem Stand der Technik umgesetzt sein.
- 5.10.2 Vor Inbetriebnahme muss eine Beurteilung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen in explosionsgefährdeten Bereichen durchgeführt und dokumentiert werden. Gemäß TRGS 727 müssen Schutzmaßnahmen zum Vermeiden von Gefahren durch elektrostatische Aufladung in explosionsgefährdeten Bereichen abgeleitet und umgesetzt werden.
- 5.10.3 In explosionsgefährlichen Bereichen gem. § 2 Abs. 14 GefStoffV dürfen nur solche Arbeitsmittel verwendet werden, die für die Art der auszuführenden Arbeiten geeignet sind, den gegebenen Einsatzbedingungen und den vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst sind und über die erforderlichen sicherheitsrelevanten Ausrüstungen verfügen, sodass eine Gefährdung durch ihre Verwendung so gering wie möglich gehalten wird.
- 5.11 In den Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Kann eine freie Lüftung (z. B. Fensterlüftung) gemäß Tabelle 1 ASR A4.1 nicht gewährleistet werden, ist eine raumlufttechnische Anlage zur Lüftung erforderlich.

6 Bodenschutz und Abfallrecht

- 6.1 Werden bei dem Vorhaben Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 6.2 Anfallendes organoleptisch auffälliges Material ist generell zu separieren und durch ein geeignetes Ingenieurbüro zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Abfallbehörde des Landkreises Börde vor Beginn des Entsorgungsvorganges vorzulegen. Es ist entsprechend der Deklarationsanalyse ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- 6.3 Anfallender unbelasteter Bodenaushub ist nutzbar zu erhalten und zeitnah einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen, sodass seine Bodenfunktionen gesichert oder wiederhergestellt werden. Andernfalls ist der nicht unmittelbar wieder verwendete Bodenaushub in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen.
- 6.4 Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden oder zu vermindern. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtungen (Lagerplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten.
- 6.5 Nach Beendigung der Baumaßnahme sind sämtliche nicht mehr benötigte Baustelleneinrichtungen zurückzubauen und der Ausgangszustand wiederherzustellen. Im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes ist eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen.
- 6.6 Die bei Bauvorhaben anfallenden Bauabfälle sind entsprechend der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), in der geltenden Fassung, getrennt zu halten und gemäß § 8 Abs.1 KrWG einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- 6.7 Nichtverwertbare Bauabfälle (Abfälle zur Beseitigung) sind entsprechend der Abfallentsorgungssatzung - AES des Landkreises Börde, in der geltenden Fassung, zu entsorgen. Grünabfälle sind in einer dafür zugelassenen Kompostierungsanlage zu entsorgen.
- 6.8 Anfallender unbelasteter Bauschutt ist in einer dafür zugelassenen Anlage (z.B. Bauschuttrecyclinganlage) zu entsorgen. Die Verwendung von Bauschutt für bodenähnliche Anwendungen ist unzulässig.
- 6.9 Soll im Rahmen der Baumaßnahme Recyclingmaterial als mineralischer Ersatzbaustoff verwendet werden, sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Dies betrifft insbesondere den Leitfaden „Regelungen für die stoffliche Verwertung

von mineralischen Abfällen (RsVminA)“ als die in Sachsen-Anhalt anzuwendende Version der LAGA Mitteilung M 20, mit den jeweiligen Einbaubeschränkungen bzw. Einbauverböten u. a. in festgelegten Schutzgebieten sowie den Dokumentationspflichten bei der Verwertung von mineralischen Abfällen der Einbauklasse 2.

Der geplante Einbau von Recyclingmaterial ist im Vorfeld mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

- 6.10 Die ordnungsgemäße und schadloße Verwertung bzw. gemeinwohlverträgliche Beseitigung aller im Rahmen des Vorhabens anfallenden Abfälle, auch des anfallenden Bodenaushubs, muss der zuständigen Abfallbehörde jederzeit auf Verlangen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden können.

7 Denkmalschutz

- 7.1 Die Art, Dauer und Umfang der unter Punkt Nr. 1.6 geforderten Dokumentation ist rechtzeitig mit dem LDA abzustimmen.
- 7.2 Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen.
- 7.3 Die Erdarbeiten ausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales zu finden, sind diese bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise durch das LDA entschieden.
- 7.4 Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen sind vom Veranlasser der Maßnahme im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

8 Naturschutz

- 8.1 Die Baufeldfreimachung hat zeitlich beschränkt ausschließlich zwischen 01. Oktober und 28. Februar, also außerhalb der Brut- und Reproduktionszeit der im Gebiet vorkommenden Tierarten, zu erfolgen. Sollte dies aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, ist eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn hinzuzuziehen und mit entsprechenden Befugnissen auszustatten. Diese ist der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich zu benennen.
- 8.2 Im Umfeld der Bauarbeiten sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Geschützte Tierarten und deren Lebensstätten, die im Umfeld der Bauarbeiten vorhanden sein können, dürfen durch die Bauarbeiten nicht gefährdet werden.

- 8.3 Werden vor oder während der Bauarbeiten Vorkommen von streng oder besonders geschützten Arten festgestellt, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Die zuständige Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, welche dann über die weitere Verfahrensweise entscheidet.
Zu den streng bzw. besonders geschützten Arten zählen u.a. alle einheimischen Vogelarten.
- 8.4 Die im LBP unter Punkt 6 stehenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen V2, V_{Afb1} bis V_{Afb3} sind einzuhalten.
- 8.5 Als Ersatz für das zerstörte gesetzlich geschützte Biotop ist die im LBP (Stand 26.04.2023) beschriebene Maßnahme M1 „Wegseitenbepflanzung mit Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten“ anzuwenden. Hierbei werden Feldgehölze aus überwiegend nichtheimischen Arten mit veralteten, zum Teil überwachsenen Beständen durch heimische Feldgehölze ersetzt und langfristig entwickelt (siehe Maßnahmenblatt M1, Anhang II des LBP).
- 8.6 Die Maßnahmenumsetzung, unter Kapitel 12 Nr. 7.3, ist vor Beginn mit der zuständigen Naturschutzbehörde detailliert abzustimmen.
- 8.7 Die Umsiedlung, Tötung sowie Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen ist nur im Zeitraum vom 01.03 bis zum 31.10 gestattet.
- 8.8 Die Fang- und Umsiedlungsmaßnahmen der Zauneidechsen sind durch fachlich geeignete Personen auszuführen, die Baumaßnahmen bauökologisch zu begleiten.
- 8.9 Das Abfangen und Umsiedeln haben je nach Witterung ab Anfang März bis in die letzte Mai-Dekade stattzufinden, so lange, dass davon auszugehen ist, dass die Zahl der noch ggf. oberhalb der Signifikanzschwelle liegenden Individuen maximal verringert wird.
- 8.10 Die Abfangflächen sind ab Februar durch einen Reptilienschutzzaun (Mindesthöhe 0,4 m) aus blickdichtem und nicht überkletterbarem, glattem Material vor Wiederbesiedlung durch Reptilien zu sichern. Dieser Schutzzaun ist gegen Untergraben durch Reptilien zu sichern. Vor und hinter diesem Zaun ist jeweils ein mind. 0,5 m breiter Streifen von Bewuchs freizuhalten. Der Schutzzaun ist regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen. Nach Abschluss der eigentlichen Bau- und Erschließungsmaßnahmen sind die Zäune zu entfernen.
- 8.11 Es sind schonende Fangmethoden (ausschließlich Lebendfang) anzuwenden, welche Verletzungen der Tiere weitgehend ausschließen, beispielsweise durch Handfang mit oder ohne Eidechsenschnelle, Fangeimer, Fallen o. ä.. Zur Erhöhung der Abfangrate sollen vorher künstliche Versteckplätze (Bretter, Bleche) ausgebracht werden. Fallen sind so auszustatten, dass die Tiere ohne Schäden mehrere Stunden darin ausharren können und nicht von Beutegreifern abgesammelt werden können. Fängische Fallen sind mehrfach täglich zu kontrollieren. Sich ggf. in den Fallen befindliche Tiere anderer Arten sind ebenfalls außerhalb des Vorhabengebietes schonend wieder in Freiheit zu setzen.

- 8.12 Mit den Bau- bzw. Erschließungsmaßnahmen ist erst nach Beendigung der Zauneidechsenumsetzung zu beginnen.
- 8.13 Das Wiederaussetzen der Zauneidechsen hat umgehend auf der dafür vorgesehenen Ersatzfläche zu erfolgen. Hierzu ist diese Fläche mit geeigneten Habitatstrukturen für die Zauneidechsen zu versehen, die nicht bereits durch vorhandene Strukturen abgedeckt sind. Wenn davon auszugehen ist, dass bereits Zauneidechsen vorhanden sind, sind ggf. Kapazitäten für die zusätzlichen Tiere anzulegen, insbesondere zur Eiablage geeignete Strukturen, Plätze zum Sonnen, Verstecke und für die Überwinterung geeignete Strukturen. Die Fläche ist auch nach Beendigung der bauzeitlichen Umsiedlung als Zauneidechsenhabitat zu erhalten.
- 8.14 Die Umsiedlung ist in einem Protokoll zu dokumentieren (Anzahl der Tiere, adulte/ juvenile Tiere, Geschlecht der Tiere, Fang- und Aussetzungsstandort, Angaben zu den am Aussetzungsstandort vorhandenen und ggf. neu geschaffenen Strukturen). Dieses Protokoll ist sowohl der unteren (UNB) als auch der oberen Naturschutzbehörde (ONB) nach Abschluss der Arbeiten zu übersenden. Darüber hinaus ist in dem auf die Beendigung der Umsiedlung folgenden Jahr durch ein ausgewiesenes Fachbüro eine Erfolgskontrolle der Zauneidechsenumsetzung mittels Kartierung der Anzahl der auf der Wiederaussetzungsfläche anzutreffenden Zauneidechsen (Anzahl adulte/ juvenile Tiere, Geschlecht der Tiere) vorzunehmen. Dazu sind im Sommer/ Herbst mindestens 4 Kartierdurchgänge durchzuführen. Die Kartierergebnisse einschließlich Auswertung sind der UNB und der ONB in Form eines Berichtes umgehend nach deren Erstellung zu übermitteln. Gegebenenfalls sind in Abstimmung mit der UNB/ ONB die Schutz- und Pflegemaßnahmen der Ersatzhabitatfläche anzupassen. Die Bestandsentwicklung ist in den folgenden 3 Jahren zu kontrollieren und zu berichten (Monitoring). Sofern bereits im zweiten Jahr nach Abschluss der Zauneidechsenumssetzung eine erfolgreiche Reproduktion feststellbar ist, kann von einem weiteren Monitoring abgesehen werden.
- 8.15 Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Nebenbestimmungen oder naturschutzrechtliche Bestimmungen behält sich die ONB den Widerruf der Genehmigung vor.
- 8.16 Eine nachträgliche Aufnahme, Änderung sowie Ergänzung von Auflagen wird vorbehalten.
- 8.17 Für die Ausführung der Maßnahme M1 „Wegseitenbepflanzung mit Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten“ ist vom Antragsteller die Zustimmung vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Ritterstraße 17- 19, 39164 Wanzleben) einzuholen und der oberen Naturschutzbehörde vor der Genehmigung vorzulegen. Bei der Maßnahme handelt es sich um die Maßnahmennummer L 14 aus dem „Flurbereinigungsverfahren Klein Wanzleben Zuckerdorf“, Landkreis Börde, Verf.-Nr. BK0022. Ansprechpartnerin ist Frau Cleve (Tel. 039209/203475, E-Mail: Konstanze.Cleve@alff.mule.sachsen-anhalt.de).

9 Verkehrssicherheit

- 9.1 Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn (BAB) 14 nicht beeinträchtigt werden.
- 9.2 Jegliche Blendwirkung des Autobahnverkehrs ist auszuschließen. Dies bezieht sich auch auf die Bauphase und die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen.
- 9.3 Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden.
- 9.4 Oberflächen- und sonstiges Wasser darf nicht den Entwässerungsanlagen der BAB 14 zugeführt werden bzw. darf generell nicht in den Autobahngrund eingeleitet werden. Eine ordnungsgemäße Entwässerung auf dem Grundstück ist jederzeit zu gewährleisten.
- 9.5 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es infolge von Bauarbeiten und während des Betriebs der Anlage zu keinen Einschränkungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn (z.B. Staub, Rauch) kommt.
- 9.6 Werden bei der Erschließung des Vorhabens Leitungskreuzungen mit Anlagen der Autobahn notwendig, sind diese rechtzeitig zu beantragen und Straßenbenutzungsverträge mit der Niederlassung Ost der Autobahn GmbH des Bundes zu schließen.
- 9.7 Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB 14 besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.

10 Wasserschutz

- 10.1 Die Anlagen der Gefährdungsstufen A und B zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die jeweils dazugehörigen Leitungen stellen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 des "Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG" vom 31. Juli 2009 in der aktuellen Fassung dar und unterliegen den Regelungen der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV" vom 18. April 2017 in der aktuellen Fassung. Die ordnungsgemäße Anzeige im Sinne des § 40 der AwSV wird bestätigt.
- 10.2 Die Anlagen der Gefährdungsstufe B wurden in der Datenbank der zuständigen Wasserbehörde wie folgt erfasst:

Lf d. Nr	Anlagenart	Anlagenkennziffer (bitte stets angeben)	Maßgebliche Wasser-	Gefährdungsstufe	Prüfpflicht

			gefähr- dungs- klasse		
	Anlagen zur Verwen- dung (HBV- Anlage)				
1	Elektrolyseur 1 BE 10.01	083490- 00035-0001	2	B	vor Inbetriebnahme und nach we- sentlicher Änderung
2	Elektrolyseur 1 BE 10.02	083490- 00035-0002	2	B	vor Inbetriebnahme und nach we- sentlicher Änderung
3	Elektrolyseur 1 BE 10.03	083490- 00035-0003	2	B	vor Inbetriebnahme und nach we- sentlicher Änderung
4	Elektrolyseur 1 BE 10.04.	083490- 00035-0004	2	B	vor Inbetriebnahme und nach we- sentlicher Änderung

Tabelle 1

- 10.3 Die genannten Anlagen unterliegen den Bestimmungen der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV" vom 18. April 2017. Sie sind so zu planen, zu errichten zu betreiben und müssen so beschaffen sein, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist, wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind, austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden und bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlagen (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.
- 10.4 Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.
- 10.5 Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- 10.6 Die Anlagen der Gefährdungsstufe B entsprechend Tabelle 1 und alle dazugehörigen Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Abs. 33 der AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
- 10.7 Für die Anlagen der Gefährdungsstufe B ist eine Betriebsanweisung und für die Anlagen der Gefährdungsstufe A ist das Merkblatt jeweils nach Maßgabe des § 44 AwSV vorzuhalten.
- 10.8 Die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren.

- 10.9 Es ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 10.10 Die Anlagen sind jeweils mit Rückhaltungen gemäß § 18 AwSV auszustatten.
- 10.11 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zu Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 10.12 Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist unverzüglich der zuständigen Behörde (Gewässeraufsicht des Landkreises Börde oder einer Polizeidienststelle) anzuzeigen.
- 10.13 Der Prüfbericht der Inbetriebnahmeprüfung des Sachverständigen ist der Gewässeraufsicht des Landkreises Börde zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- 10.14 Die Regelungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen / allgemeinen Bauartgenehmigungen sind zu beachten.

Indirekteinleitung

Geltungsdauer

- 10.15 Die Indirekteinleitergenehmigung wird unbefristet erteilt.
- 10.16 Die Genehmigung erlischt, sobald eine andere als die unter Entscheidung Punkt 13 genannten Benutzung ausgeübt wird.

Überwachungswerte (Einleitungsbedingungen) und weitere Anforderungen

- 10.17 Das Abwasser (Teilstrom 1) darf die im Anhang 31 Abschnitt B (Allgemeine Anforderungen) genannten Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten u.a.:
1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die eine DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analyse und Messverfahren“ nicht erreichen,
 2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Die Schadstofffracht ist so gering zu halten, wie dies durch folgende Maßnahmen möglich ist:

- Verwendung AOX-armer Salzsäure zur Regenerierung.

Der Nachweis für die Einhaltung dieser Anforderungen ist in einem Abwasserkataster zu erbringen.

Anforderungen an die Probenahmestelle

10.18 Die Probenahmestelle ist für das Abwasser aus der Wasseraufbereitung vor Vermischung mit weiteren Abwässern anderer Abwasserteilströme bzw. vor Vermischung mit weiteren Abwässern anderer Herkunftsbereiche (z.B. sanitäres/häusliches Abwasser) im Ablauf einzurichten und deutlich sichtbar durch Anbringen eines Schildes zu kennzeichnen.

10.19 Es ist eine Probenahmemöglichkeit z.B. einen Mehrwegehahn zu installieren.

Anforderungen an Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

10.20 Die Abwasseranlagen (Abwasservorbehandlungsanlagen sowie sämtliche Rohrleitungen) haben den Anforderungen der Bautechnik zu entsprechen. Insbesondere müssen sie wasserdicht und dauerhaft medienbeständig sein.

10.21 Die Abwasseranlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass jederzeit ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet, eine Überlastung ausgeschlossen und ein optimaler Wirkungsgrad nach dem Stand der Technik erzielt wird, sowie eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder eine Belästigung Dritter vermieden wird.

10.22 Durch bau- und anlagentechnische sowie organisatorische Maßnahmen hat der Indirekteinleiter sicherzustellen, dass das Abwasser des Teilstromes 1 nur abgeleitet wird, wenn die Abwasserbeschaffenheit mindestens den Anforderungen gemäß Punkt 2.1. (Teilstrom 1) der Einleitungsbedingungen entspricht.

10.23 Für Betrieb und Wartung der mit der Indirekteinleitung in Verbindung stehenden Anlagen ist eine Betriebsvorschrift aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind. Dies gilt insbesondere auch für Wasseraufbereitungsanlagen.

Die Betriebsvorschrift muss auch Anweisungen über Maßnahmen enthalten, die bei Störungen zu treffen sind, um das Einleiten ungenügend gereinigten Filtrerrückspülwassers zu vermeiden. Das Betriebspersonal ist nachweislich über den Inhalt der Betriebsvorschrift zu informieren.

10.24 Muss eine Abwasservorbehandlungsanlage aus zwingenden Gründen abgeschaltet bzw. außer Betrieb genommen werden, beispielsweise bei Reparaturarbeiten, ist sicherzustellen, dass nur ausreichend vorbehandeltes Abwasser, welches den Einleitungsbedingungen entspricht, abgeleitet wird.

10.25 Für auftretende Stör- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass nachhaltige Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst geringgehalten werden können. Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Dabei sind Schäden an den öffentlichen Abwasseranlagen und Gewässerschäden zu vermeiden. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann.

10.26 Die Tätigkeit und die Intervalle von Funktions- und Zustandskontrollen sowie zu Reinigung und Wartung der Anlagen und Anlagenteile sind unter Berücksichtigung der Betriebserfahrung in Kontroll- und Wartungsplänen festzulegen. Diese Pläne sind zusammen mit dem Betriebstagebuch aufzubewahren.

Selbstüberwachung

10.27 Die Selbstüberwachung der Indirekteinleitung muss den Anforderungen der Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) vom 05.08.2021 (GVBL. LSA Nr. 32/2021, S. 457) entsprechen.

10.28 Gemäß § 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat der Betreiber (Indirekteinleiter) den Zustand und den Betrieb der mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen, die Abwasserbeschaffenheit und die Einleitungsstelle in die öffentliche Kanalisation regelmäßig und im erforderlichen Umfang zu kontrollieren. Die Selbstüberwachung hat mindestens entsprechend den Regelungen der Selbstüberwachungsverordnung zu erfolgen.

10.29 Die Art und Häufigkeit der Eigenüberwachung ist entsprechend den Festlegungen der Anlage 2 der Selbstüberwachungsverordnung durchzuführen.

Mitteilungs- und Vorlagepflicht

10.30 Der Indirekteinleiter hat bis zum 31.03. des laufenden Jahres einen Bericht zur Eigenüberwachung des vorangegangenen Jahres bzgl. der Menge des abgeleiteten Abwassers der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

10.31 Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren, wenn infolge technischer Störungen oder sonstiger Gründe feststeht oder zu erwarten ist, dass ungenügend gereinigtes Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

10.32 Der unteren Wasserbehörde sind alle innerbetrieblichen Maßnahmen vorher anzuzeigen, die Auswirkungen auf die Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben (z.B. Änderung und/ oder zusätzlicher Einsatz von Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen (Vorlage der Sicherheitsdatenblätter), bauliche und maschinelle Änderungen innerhalb der Produktionsanlagen).

10.33 Der unteren Wasserbehörde ist ein ständiger Ansprechpartner bzw. ein Wechsel für den Betrieb (bezogen auf die Indirekteinleitung) zu benennen.

- 10.34 Der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen (TAV Börde) ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass es infolge von Betriebsstörungen oder Havarien zu Schädigungen in den öffentlichen Abwasseranlagen kommen kann.
- 10.35 Weitere Auflagen behält sich die Behörde vor, falls sich dafür eine Notwendigkeit ergeben sollte.
- 10.36 Der Indirekteinleiter hat sicherzustellen, dass seine Abwasseranlagen durch geeignetes Personal betrieben und gewartet werden.

11 Betriebseinstellung

- 11.1 Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 11.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 11.3 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können
- 11.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicherzustellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).

- 11.5 Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- 11.6 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 11.7 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma ENERTRAG SE beabsichtigt auf dem Grundstück in 39171 Sülzetal eine Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mit einer Leistung von 20 MW und einer maximalen Lagerkapazität von 4.722 kg, bestehend aus den Betriebseinheiten

- 10.01 Elektrolyseur 1
- 10.02 Elektrolyseur 2
- 10.03 Elektrolyseur 3
- 10.04 Elektrolyseur 4
- 20.01 ND-Speicherbehälter 1
- 20.02 ND-Speicherbehälter 2
- 30.01 MD-Speicherbehälter 1
- 30.02 MD-Speicherbehälter 2
- 40.01 HD-Speicherbündel 1
- 40.02 HD-Speicherbündel 2
- 50.01 MD-Verdichter 1
- 50.02 MD-Verdichter 2
- 50.03 MD-Verdichter 3
- 50.04 MD-Verdichter 4
- 60.01 HD-Verdichter 1
- 60.02 HD-Verdichter 2
- 60.03 HD-Verdichter 3
- 60.04 HD-Verdichter 4
- 70.01 Trailerabfüllstation 1
- 70.02 Trailerabfüllstation 2
- 80.01 Rohrleitung Trinkwasser
- 80.02 Rohrleitung Abwasser
- 80.03 Rohrleitung Stickstoff
- 80.04 Rohrleitung Wasserstoff
- 80.05 Rohrleitung Sauerstoff

- 80.06 Rohrleitung Druckluft
- 90.01 Niederspannungstransformator
- 10.01 Stickstoffbündel 1
- 10.02 Stickstoffbündel 2

zu betreiben.

Aus diesem Grund beantragte die Firma ENERTRAG SE mit dem Schreiben vom 09.05.2023 (Posteingang am 12.05.2023) beim Landesverwaltungsamt die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für Errichtung und den Betrieb dieser Anlage.

Mit selben Schreiben beantragte die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die folgenden Bauarbeiten

- Baufeldfreimachung: Beseitigung von Aufwuchs, Abschieben des Mutterbodens, Planieren,
- Wege und Fundamente,
- Bau von Zufahrten und Wegen und
- Errichtung der Fundamente.

Die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde am 19.02.2024 (Az.: 402.2.10-44008/23/25vb) vom Landesverwaltungsamt erteilt, da die in § 8a BImSchG vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt waren.

2 Genehmigungsverfahren

Die beantragte Anlage ist als genehmigungspflichtige Anlage im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 4.1.12 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungspflichtig i.S. des § 4 Abs. 1 BImSchG.

4.1.12 (G/E): Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen.

Weitere, dem Genehmigungserfordernis nach dem BImSchG unterliegende technische Einrichtungen sind den folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

9.3.2 (V): Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) [hier: Nr. 17 – Wasserstoff] genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) [hier: 3 t] bis weniger als den in Spalte 4 [hier: 50 t] der Anlage ausgewiesenen Mengen.

Die zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß Nr. 1.1.3 des Anhangs der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So werden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Abwasser
 - Referat Naturschutz
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Nord/ Mitte,
- das Ministerium für Infrastruktur und Digitales,
- die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Ost,
- das Fernstraßen-Bundesamt,
- Landkreis Börde und
- Gemeinde Sülzetal.

2.1 UVP- Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG stelle wurde festgestellt, dass das Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Elektrolyseanlage zur Herstellung und Lagerung von Wasserstoff (ENERTRAG SE) nicht UVP-pflichtig ist, da aufgrund der Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die negative UVP-Vorprüfung wurde am 10.11.2023 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung liegen die folgenden Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen nach BImSchG vom 09.05.2023 mit folgendem wesentlichen Inhalt:

- Antrag/ Allgemeine Angaben
- Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen/ Immissionen

- Anlagensicherheit
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
- Arbeitsschutz/ Brandschutz
- Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA / Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle mit einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 10/2023)
Der Radius des Suchraumes beträgt ca. 1.000 m.

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die ENERTRAG SE beabsichtigt am Industriestandort in Osterweddingen bei Magdeburg (Sachsen-Anhalt) auf einer Gesamtfläche von ca. 3.800 m² eine Wasserstoffelektrolyseanlage (Elektrolyseur) mit einer elektrischen Leistung von insgesamt 20 MW (4.000 Nm³/h; 360 kg/h) zu errichten und zu betreiben.

Der für die Wasserstoffproduktion benötigte elektrische Strom soll aus erneuerbaren Energiequellen, wie einer PV-Anlage und in der Nähe befindlicher Windkraftanlagen stammen. Diese sind an ein vor-Ort-befindliches Umspannwerk der ENERTRAG SE angeschlossen und bedienen hierüber die Elektrolyseanlage. Dadurch ist eine Versorgung durch das öffentliche Netz im Bedarfsfall ebenfalls möglich. Die Wasserstoffproduktion soll jedoch sehr eng an die Verfügbarkeit des Stroms aus den regenerativen Quellen geknüpft sein.

Die Nutzung des erzeugten Wasserstoffgases ist auf drei Teilprojekte aufgeteilt. Das erste umfasst die Einspeisung in das Ferngasnetz der ONTRAS bei bis zu 55 bar. Die anderen beiden Teilprojekte sollen einen ortsansässigen Industriekunden per Rohrleitung (1,3 km entfernt, ca. 3 barg) und eine Trailer-Befüllstation (bis 2.122 kg/d; 380 barg) versorgen. Pufferkapazitäten und Versorgungsredundanzen sollen über Druckgasspeicher unterschiedlicher Druckstufen (30 barg; 120 barg; 500 barg) mittels Vorverdichtung sichergestellt werden. Eine umfangreiche Verschaltung der einzelnen Teilprojekte führt zu einer hohen Flexibilität und zusätzlichen Sicherheit bei der Wasserstoffversorgung. Entsprechend der Teilprojekte ist ein modularer Ausbau der Anlage möglich.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Vorhabengebiet liegt im nördlichen Teil des Industriegebietes Osterweddingen und grenzt unmittelbar an die Autobahn A 14 und im Osten und Westen an die Bundesstraßen B 71 und B 81. Aktuell stellt sich das Vorhabengebiet großflächig als Ruderalfläche dar. Die Pufferzone zwischen Vorhabengebiet und Autobahn wird landwirtschaftlich (aktuell Raps) bewirtschaftet.

Die Wasserstoffelektrolyseanlage soll auf den Flurstücken 246, 266, 333 und 335 (jeweils teilweise) der Flur 2 in der Gemarkung Osterweddingen errichtet werden. Die Flurstücke Nr. 241 und 242 dienen zur verkehrsseitigen Anbindung des Projektes.

Im südlichen Bereich der Vorhabenfläche befindet sich eine Strauch-Baum-Hecke überwiegend heimischer Arten, die nach § 22 NatSchG LSA als streng geschütztes Biotop gilt. In den Bäumen sind keine Greifvogelhorste vorhanden.

Gemäß GIS-Informationssystem des Landes Sachsen-Anhalt wurde westlich und südlich der Anlage der Feldhamster nachgewiesen. Der nächstgelegene Nachweis mit ca. 350 m südlich der Anlage stammt aus dem Jahr 2014.

Laut Antragsunterlagen gibt es auf der Vorhabenfläche aufgrund der Habitatausstattung (Hecken, Sträucher, Bäume, Offenlandstrukturen) Potenzial für das Vorkommen von verschiedenen Brutvögeln (gehölbewohnende Arten und Bodenbrüter) und Zauneidechsen. Unter den potenziell 31 vorkommenden Vogelarten sind drei wertgebend: Neuntöter, Feldlerche und Bluthänfling.

Die nächstgelegene Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen befinden sich mehr als 1 km südlich des Anlagengeländes in Osterweddingen. Sensible Erholungs- und Gesundheitseinrichtungen liegen in ausreichender Entfernung.

Im direkten Umfeld der geplanten Maßnahme befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale. Unmittelbar nördlich lag nach den schriftlichen Überlieferungen im Spätmittelalter (ca. 1.200 - 1.500 n.Chr.) die Siedlung Appendorf. Auch westlich der Anlage liegen archäologische Kulturdenkmale. Im Bereich der Vorhabenfläche befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die Anlage ist unter folgenden Nummern der Anlage 1 UVPG einzustufen:

Nr. 4.2: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1.

Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nr. 9.3 Anh. 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nr. 9.3 Anh. 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Für das Vorhaben sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Nähere Ausführungen sind dem Kap. 6 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages sowie Kap. 6 der Allgemeinen UVP-Vorprüfung des Vorhabenträgers zu entnehmen.

- V1: Errichtung der Anlage überwiegend auf Flächen mit geringer Biotopwertigkeit.
- V2: Reduzierung des Eingriffs in die umliegenden hochwertigen Biotopstrukturen auf das dargestellte Mindestmaß. Beachtung der DIN 18920 (Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Vegetationsflächen) und RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) während der Baumaßnahme.
- V3: Reduzierung des Flächenbedarfs an Baustraßen/Lagerflächen während der Bauzeit soweit wie möglich.
- V4: Bodenschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18311 (Nassbaggerarbeiten) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten).
- V5: Anwendung der einschlägigen Normen und Vorschriften zum Wiedereinbau des zwischengelagerten Bodenaushubs.
- V_{AFB1}: Reptilienschutz.
- V_{AFB2}: Schutz der Avifauna.
- V_{AFB3}: Ökologische Baubegleitung.

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Im Untersuchungsgebiet ist eine geringe Siedlungsdichte zu verzeichnen. Die nächstgelegenen bewohnten Siedlungsgebiete (Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen) befinden sich mehr als 1 km südlich des Anlagengeländes. Aufgrund der Entfernung muss nicht mit Beeinträchtigungen während der Bauausführung (v. a. durch Baulärm) gerechnet werden.

Laut Schallimmissionsprognose nach TA Lärm vom 13.04.2023 werden an allen drei betrachteten Immissionsorten (Milanring 32a, Eschenring 2, Camersdorfer Straße 23) die vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Regelbetrieb und in der Notfallsituation

an allen Immissionspunkten unterschritten. Dies wird u.a. durch die baulichen Schallschutzmaßnahmen realisiert, als auch über steuerungstechnische Maßnahmen, die ein Absenken der Leistung der Verdichteranlagen während der Nachtzeiten vorsieht.

Durch den Elektrolyseprozess entsteht neben Wasserstoff auch Sauerstoff. Eine Abgabe von Sauerstoff in die Umgebung bringt keine negativen Auswirkungen mit sich. Grundsätzlich ist eine Nutzung des entstehenden Sauerstoffs geplant. Die dafür erforderliche Rohrleitung wird separat beantragt. Wasserstoff wird in sehr geringen Mengen beim Umschließen der Trailer über den Kamin kontrolliert abgegeben. Falls der Wasserstoff nicht der spezifizierten Qualität entspricht, wird er ebenfalls kontrolliert an die Umgebung abgegeben. Falls die Qualität über längere Zeit nicht den Vorgaben entspricht, wird die Anlage abgeschaltet. Durch das beantragte Vorhaben werden keine luftverunreinigenden Stoffe gemäß TA-Luft emittiert.

Zur technischen Absicherung der Gesamtanlage werden alle notwendigen und vorgeschriebenen sicherheitsrelevanten Maßnahmen eingehalten, um jederzeit Gefahren für Mensch und Umwelt auszuschließen. Hierzu werden u.a. die Sauerstoffkonzentration im Wasserstoffproduktstrom und die Wasserstoffkonzentration im Sauerstoffstrom kontinuierlich gemessen. Darüber hinaus wird die Luft in der Umgebung wasserstoffführender Komponenten im Innenbereich durch Gassensoren überwacht. Zusätzlich gibt es Lüftungsmaßnahmen in den Einhausungen, die eine ausreichende Luftwechselrate sicherstellen, sodass selbst bei Austritt des gesamten Produktionsstroms keine explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann. Bei Überschreitung vordefinierter Alarmschwellen werden optische Alarmmeldungen ausgegeben und die Anlage geht in den gesicherten Zustand über. Auch bei Stromausfall geht die Anlage immer in einen sicheren Zustand über. Die Steuerung der Anlage, die Gasmessgeräte und Alarmmelder werden auch in diesem Fall durch eine batteriegestützte unterbrechungssichere Stromversorgung gespeist. Der Leistungsschrank bekommt einen Überspannungsschutz. Für die geplante Anlage besteht ein Brandschutzkonzept.

Die Abwärme der Elektrolyseanlage, der Gasaufbereitung sowie der Verdichter wird über luftgekühlte Rückkühlsysteme an die Umgebung abgeführt. Ein Wasser-Glykol-Gemisch dient dabei in einem geschlossenen Kreislauf als Wärmeträgermedium. Stoffemissionen treten dabei nicht auf.

Betriebsbedingt erhöht sich das Verkehrsaufkommen. Der Lieferverkehr wird auf einen Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr von Montag bis Samstag beschränkt. Service- und wartungsbedingter Verkehr ist jederzeit möglich. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist aufgrund der geringen Anlagengröße und großen Entfernung zu potenziellen Erholungsgebieten als sehr gering zu bewerten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlage- und betriebsbedingt sind keine relevanten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ableitbar (es gilt die Einhaltung der TA Lärm, Vorbelastung bestehen durch die Autobahn und das bestehende Industriegebiet).

Der gesamte Vorhabenbereich wird zu Beginn der Bauphase beräumt. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die unversiegelten Bereiche begrünt. Temporäre Bau- und Lagerflächen sind für das geplante Vorhaben nicht notwendig.

Im südlichen Bereich der Vorhabenfläche befindet sich eine Strauch-Baum-Hecke überwiegend heimischer Arten, die nach § 22 NatSchG LSA als streng geschütztes Biotop gilt. Die Hecke weist innerhalb des Untersuchungsraumes (Radius von 50 m um die geplante Elektrolyseanlage) insgesamt eine Flächengröße von ca. 2.280 m² auf. Mit Realisierung des Vorhabens ist vorgesehen, einen Teil der Strauch-Baum-Hecke mit einer Flächengröße von ca. 326 m² zu roden. Da die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme innerhalb des geschützten Biotops relativ gering ist und nur randlich erfolgt (die Hecke wird nicht zerschnitten), ist davon auszugehen, dass die Hecke auch mit Realisierung des Vorhabens in ihrer Funktion als geschlossene Hecke und geschütztes Biotop sowie als Habitat der an diesen Lebensraum angepassten Tier- und Pflanzenarten erhalten bleibt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG wird seitens des Vorhabenträgers bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt sowie eine Ausgleichsmaßnahme auf einer ca. 9 km entfernten Fläche bei Peseckendorf und Flotts vorgeschlagen (siehe Maßnahmenblatt M1, Anhang II des LBP). Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zur vorhandenen Autobahn A14 und den damit verbundenen Immissionen (Schall, Schadstoffeintrag etc. infolge des vorhandenen Straßenbetriebs) ist für die zu überbauenden Bereiche der Hecke keine herausragende Bedeutung innerhalb des geschützten Biotops zu prognostizieren. Es ist davon auszugehen, dass die mit der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme verbundenen Beeinträchtigungen der Hecke keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auslösen.

Darüber hinaus werden überwiegend weniger wertvolle Biotope mit einem Umfang von 3.453 m² in Anspruch genommen (z.B. intensiv genutzter Acker und ruderales mesophiles Grünland). Für die betroffenen Tierarten bestehen im näheren Umfeld Rückzugsmöglichkeiten. Das Vorhaben wird durch eine ökologische Baubegleitung (Maßnahme V_{AFB3}) überwacht, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter zu minimieren. Baubedingte Beeinträchtigungen der Bodenbrüter können durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden werden (Maßnahme V_{AFB2}). Für Zug- und Rastvögel ist das Plangebiet von geringer Bedeutung. Zum Schutz der potenziell vorkommenden Reptilien im Vorhabengebiet wird während der Bauzeit vorsorglich ein Reptilienschutzzaun um den Eingriffsbereich angelegt (Maßnahme V_{AFB1}). Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann unter Beachtung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgelegten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Gemäß GIS-Informationssystem des Landes Sachsen-Anhalt wurde westlich und südlich der Anlage der Feldhamster nachgewiesen. Der nächstgelegene Nachweis mit ca. 350 m

südlich der Anlage stammt aus dem Jahr 2014. Der Vorhabenstandort kann als Lebensraum durch den Feldhamster ausgeschlossen werden, da er als Lebensraum durch den sehr steinigen Boden ungeeignet ist.

Das Vorkommen von Fledermäusen, die das Gebiet für den Durchflug oder Nahrungserwerb nutzen, muss angenommen werden. Gemäß Antragsunterlagen bieten die Gehölzstrukturen jedoch keine Quartiermöglichkeiten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Betriebsbedingt sind keine relevanten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche ableitbar (bei fachgerechter Ausführung der Wartungs- und Reparaturarbeiten, der Betankung der Geräte/Fahrzeuge sowie Lagerung von Betriebsstoffen sind keine Bodenkontaminationen etc. zu erwarten).

Baubedingt ist durch die geringe Empfindlichkeit der betroffenen Böden und die zeitliche und räumliche Begrenzung der Beeinträchtigungen mit keinen erheblichen Auswirkungen bezüglich des Schutzgutes Boden zu rechnen. Durch geeignete Maßnahmen des Bodenschutzes werden die baubedingten Beeinträchtigungen von Böden minimiert (z.B. Begrenzung von Verdichtung, Erosion, Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen auf das unumgängliche Maß). Die baubedingt beanspruchten Flächen werden zum Ende der Bauzeit rekultiviert. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Neuversiegelung von 3.023 m² Fläche durch die technischen Anlagen und die Verkehrsflächen, hier gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Die darüber hinaus verbleibenden Flächen innerhalb des Vorhabengebietes (756 m²) werden nach Abschluss der Baumaßnahme begrünt (Ansaatgrünland). Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen (z.B. Schad- und Nährstoffanreicherung durch Abgase der Kfz) und der daraus resultierenden durchschnittlichen Bedeutung der betroffenen Böden, sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf das entsprechende Schutzgut als nicht erheblich nachteilig einzustufen. Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind in Anbetracht des geringen Umfangs des Flächenentzugs als nicht erheblich nachteilig zu werten.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der eher geringen Flächeninanspruchnahme durch vollversiegelte Flächen (3.023 m²) ist der Niederschlagsabfluss weitestgehend gegeben. Anfallendes Regenwasser wird vor Ort über eine Rigole und Entwässerungsmulde versickert. Als Notüberlauf der Rigole ist ein Anschluss zum Regenwasserkanal geplant. Eine deutliche Verminderung der Grundwasserneubildungsrate ist in Folge der geringfügigen Flächenversiegelung nicht anzunehmen. Das durch den Elektrolyseprozess anfallende Abwasser wird indirekt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Alle Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden und die eine Mengenschwelle überschreiten, sind mit zugelassenen AwSV-Wannen ausgestattet. Stoffliche Einträge in das Grundwassersystem können bei ordnungsgemäßem Bauablauf ausgeschlossen werden.

Schutzgüter Luft und Klima

Erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft werden ausgeschlossen.

Auswirkungen auf das Makroklima ergeben sich durch das kleinräumige Vorhaben nicht. Da ausschließlich Wind- und Solarenergie für die Wasserstoffproduktion verwendet werden soll, handelt es sich insgesamt um ein klimatisch positiv zu bewertendes Vorhaben.

Durch das Vorhaben sind insbesondere Offenlandflächen betroffen. Gehölzstrukturen werden nur in einem geringen Umfang beseitigt (3.779 m²). Schadstoffeinträge, die die Luftqualität negativ verändern, werden durch das geplante Vorhaben nicht hervorgerufen.

Schutzgut Landschaft

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung, der Errichtung der geplanten Anlage (Errichtung von Lagertanks in ca. 20 m Höhe) innerhalb eines Industriegebietes sowie der abschirmenden Wirkung durch angrenzende Gehölze kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung (Industriegebiet Osterweddingen, Autobahn A 14, Bundesstraßen B 71 und B 81) besitzt der betroffene Landschaftsraum nur eine relativ geringe Empfindlichkeit.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf, die im direkten Umfeld der geplanten Maßnahme vorkommenden archäologische Kulturdenkmale sind, nicht zu erwarten.

Im Bereich der Vorhabenfläche befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen jedoch begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen durch das Bauvorhaben bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Daher ist geplant den Baumaßnahmen ein repräsentatives Dokumentationsverfahren vorzuschalten. Dieses Dokumentationsverfahren wird in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde durchgeführt.

Die Bekanntgabe, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 15.11.2023 sowie in der Gemeinde Sülzetal.

2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach §10 BImSchG i. V. m. der 9 BImSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.08.2023 in der Volksstimme, Ausgabe Osterweddingen, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 08/23).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.08.2023 bis einschließlich 22.09.2023 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Sülzetal und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Vorhaben bis einschließlich 23.10.2023 keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 21.11.2023 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 15.11.2023 in der Volksstimme, Ausgabe Osterweddingen, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 11/23).

2.3 Ausgangszustandsbericht

Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) ist erforderlich.

Bei der Elektrolyse-Anlage zur Herstellung von Wasserstoff handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. m. Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine solche Anlage wird daher gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht, auf Basis der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser, über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Die nachfolgenden Tabelle zeigt alle Einsatzstoffe, welche nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) in der Fassung vom 20.04.2023 eine Einstufung aufweisen bzw. verschiedene Gefahrenmerkmale, welche gemäß der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ (Stand 16.08.2018) als relevantes Merkmal für eine Boden- oder (Grund) Wassergefährdung angesehen werden. Weiterhin ist durch das Vorliegen der wassergefährdenden Eigenschaft (Wassergefährdungsklasse WGK 1) die stoffliche Relevanz im Sinne von § 3 Absatz 10 BImSchG gegeben.

Nr.	Name	Wassergefährdungsklasse	Durchsatz (l/a bzw. kg/a)	Lagerkapazität (kg bzw. l)	Mengenschwelle	Überschreitung
1	DAPHNE HERMETIC OIL FV68S	1		60		
2	BM1/BM1K	1		20		
3	Amberlite IRN 160H/OH	1		3.800		

4	Lewatit NM60	1		280	≥1.000	ja
5	Ethylenglykol-Wasser-Gemisch	1		2.400		
6	Nytro Libra	1		5.000		
7	Kältemittel R410A	1		74		
8	Shell Tellus S2 M 68	1		400		
9	Sole	1		840		
10	POWEROIL TOPAZ	1		27.600		
Summen				40.474		
11	Amberlite HPR 1100Na	3	456	456	≥10	ja
			456	456		

Der Bericht über den Ausgangszustand ist für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht. (§ 4a, Abs. 4 S. 4 der 9. BImSchV, Kap. 3.2 Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser)

3 Entscheidung

Dem vorliegenden Antrag der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Elektrolyse-Anlage zur Herstellung von Wasserstoff der ENERTRAG SA am Standort Osterweddingen wird stattgegeben.

Die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. § 1 Abs. 1 S.1 Verwaltungsverfahrensgesetz LSA (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind.

Frist zu Inbetriebnahme im Abschnitt I „Entscheidungen“ Nr. 3

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Nebenbestimmung im Abschnitt I „Entscheidungen“ Nr. 4

Die Nebenbestimmungen der Genehmigung ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG, um die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

len. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Bauausführung im Abschnitt I „Entscheidungen“ Nr. 5

Gemäß § 65 Abs. 1 BauO LSA ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz nach Maßgabe der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nachzuweisen (bautechnische Nachweise).

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist nachzuweisen, denn es handelt sich um materielle Anforderungen. Nach § 12 Abs. 1 BauO LSA muss jede Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein.

Wasserwirtschaft im Abschnitt I „Entscheidungen“ Nr. 6

Gemäß § 21 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) legt fest, welche Dokumentationspflichten für Anlagen gelten, die wassergefährdende Stoffe lagern, abfüllen oder umschlagen. Diese Regelung dient dem Schutz von Gewässern vor möglichen Schadstoffaustritten und Unfällen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Naturschutz im Abschnitt I „Entscheidungen“ Nr. 7

Die Ausnahmegenehmigung vom Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann antragsgemäß erteilt werden, da Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG erfüllt sind. Zwingend ist das öffentliche Interesse nicht nur dann, wenn es sich um schlechthin unausweichliche Sachzwänge handelt. Es reicht aus, wenn triftige Gründe des von Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten Handelns dafürsprechen. Die geplanten Baumaßnahmen zum Zwecke der Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien, erscheint ohne Zweifel vernünftig und verantwortungsbewusst. Bei der hier vorzunehmenden Abwägung zwischen den Belangen des Artenschutzes und den öffentlichen Belangen der Klimaneutralität kann eine Gewichtung zugunsten letzterer Belange vorgenommen werden. Bei der Zauneidechse handelt es sich um eine gegenüber zusätzlicher anthropogen bedingter Mortalität nur mäßig empfindliche Art. Der mit der Umsetzung durchgeführten Baumaßnahmen mögliche Verlust von Tieren ist für den Erhaltungszustand der Populationen dieser Art nicht bedeutsam. Unter diesen Umständen wiegen die Belange des Artenschutzes bezüglich der Zauneidechse gegenüber den Belangen der Klimaziele weniger schwer. Aus den vorliegenden Antragsunterlagen ergeben sich auch keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer zumutbaren Alternative.

Denkmalschutz im Abschnitt I „Entscheidungen“ Nr. 8

Im Bereich der Maßnahme befinden sich archäologische Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA (Siedlung, Wüstung - Mittelalter, Neuzeit;

Siedlung, Graben - undatiert); ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor.

Vorrangig ist die Erhaltung des oben benannten Kulturdenkmales gemäß § 9 Abs. 1 DenkmSchG LSA anzustreben (Primärerhaltung).

Unmittelbar nördlich der geplanten Trasse lag nach den schriftlichen Überlieferungen im Spätmittelalter (ca. 1.200 - 1.500 n. Chr.) die Siedlung Appendorf. Im Spätmittelalter kam es zur Anlage zahlreicher ländlicher Dörfer, Weiler und Einzelgehöfte. Allerdings wurden einige auch bald wieder aufgegeben; sie fielen wüst. Gründe können Veränderungen des Klimas, Umstellungen bei den Wirtschaftsweisen, ausbrechende Seuchen wie z. B. die Pest, kriegerische Auseinandersetzungen, Veränderungen der Herrschaft, etc. gewesen sein.

Erfahrungsgemäß sind die Kartierungen der Wüstungen, die vorwiegend aus dem 19. Jahrhundert bzw. vom Anfang des 20. Jahrhundert stammen, eher grob zu veröden (vgl. auch die beiden Kartierungen der Wüstung im Anhang) und die genaue ehemalige Lage verschiebt sich im Verlauf von Bodenaufschlüssen. Darüber hinaus zeigten sich bei Ausgrabungen im März 2023 an der zukünftigen Wasserstoffleitung unmittelbar südlich mehrere Befunde, darunter ein Graben. Damit bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsraster (= 1. Dokumentationsabschnitt) mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb der Trasse zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer denkmalrechtlichen Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Standesicherheitsnachweis im Abschnitt I „Entscheidungen“ Nr. 9

Der Auflagenvorbehalt ist notwendig, da der Antragsteller selbst hinsichtlich der Standesicherheit um eine Nachreichung nach Erteilung der Genehmigung gebeten hat. Aus der Prüfung sich ergebende Auflagen begründen den Auflagenvorbehalt.

Abweichung nach § 66 Abs. 1 im Abschnitt I „Entscheidungen“ Nr. 10

Die geplanten baulichen Anlagen bilden eine gemeinsame bauliche Anlage und einen gemeinsamen Brandschabschnitt. Somit bestehen aus bauordnungsrechtlicher sowie aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken und Erfordernisse zur beantragten Abweichung.

Gemäß § 66 Abs. 1 kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen aufgrund der BauO LSA und erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 vereinbar sind. § 85a Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

Abweichung nach § 66 Abs. 1 im Abschnitt I „Entscheidungen“ Nr. 11

Es wird als ausreichend angesehen, wenn die Wege für die Nutzung durch Sattelzüge geeignet sind und die lichte Durchfahrtsbreite der Wege an allen Stellen 3,50 m beträgt.

Beeinträchtigung nach § 30 BNatSchG im Abschnitt I „Entscheidungen“ Nr. 12

Die Baum-Strauch-Hecke wurde als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 8 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) kartiert. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind verboten.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § BNatSchG § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Betrieb der Elektrolyseanlage mit einer Nennleistung von insgesamt 20 MW dient durch die Nutzung von elektrischem Strom aus erneuerbaren Energiequellen, wie einer PV-Anlage und benachbarten Windkraftanlagen, zur Herstellung von Wasserstoff als Grundstein für eine emissionsfreie und klimaverträgliche Möglichkeit der Speicherung und des Transportes von Energie. Daher ist ein überwiegend öffentliches Interesse bei der Errichtung solcher Anlagen abzuleiten. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von dem Beeinträchtigungs- und Zerstörungsverbot des § 30 Abs. 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ihrem Antrag war zuzustimmen, da Sie entsprechende Ersatzpflanzungen bzw. dem Umbau einer Hecke aus nicht-heimischen Arten in eine gesetzlich geschützte Baum-Strauch-Hecke beabsichtigen und somit die Funktionalität des entfernten Biotops wiederherstellen

Indirekteinleitung im Abschnitt I „Entscheidungen“ Nr. 13

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung bedarf die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der wasserbehördlichen Genehmigung, wenn an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.06.2004

(BGBl. I S. 1108, 2625), in der jeweils geltenden Fassung, Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde ergibt sich aus dem § 12 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung (vom 21.03.2012) Nach § 1 Abs. 1 Indirekteinleiterverordnung besteht für die Einleitung von Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Wasseraufbereitung stammt, in öffentliche Abwasseranlagen eine Genehmigungspflicht, da für dieses Abwasser Anforderungen den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung entsprechend der Abwasserverordnung zu stellen sind.

Kostenfestsetzung im Abschnitt I „Entscheidungen“ Nr. 14

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die ENERTRAG SE hat mit ihrem Antrag vom 12.05.2023 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der **Genehmigungsvoraussetzungen**

4.1 **Allgemeine Nebenbestimmungen**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter III Nr.1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nach § 52 BImSchG nachkommen können.

Die Auflagen sind erforderlich, um die gesetzlichen Forderungen des § 5 BImSchG zu erfüllen und sind hinsichtlich des erforderlichen Aufwandes angemessen.

4.2 **Planungsrecht**

Das Vorhaben ist nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) planungsrechtlich zulässig, da das Vorhaben den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industriegebiet Osterweddingen“ Bebauungsplan Nr. 4 in der 1. Änderung vom 07.08.2020 der Gemeinde Sülzetal, OT Osterweddingen, nicht widerspricht.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industriegebiet Osterweddingen“ Bebauungsplan Nr. 4 in der 1. Änderung vom 07.08.2020 der Gemeinde Sülzetal, OT Osterweddingen, und war dem entsprechend nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) auf seine Zulässigkeit zu prüfen.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen

Nutzung, die überbaubaren Grundstückflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Neuerrichtung einer Wasserstoff-Elektrolyseanlage widerspricht nicht den Anforderungen des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB). Die Erschließung ist gesichert.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Neuerrichtung einer Wasserstoff-Elektrolyseanlage zur Herstellung und Lagerung von Wasserstoff.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 4 „Industriegebiet Osterweddingen“ der Gemeinde Sülzetal. Der Bebauungsplan ist am 11.09.1997 in Kraft getreten. Für den Bereich des Vorhabens ist die 4. Änderung zu berücksichtigen; sie trat am 13.09.2003 in Kraft.

Ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstückflächen und die öffentlichen Verkehrsflächen enthält, ist gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Bauvorhaben betrifft das Grundstück der Gemarkung Osterweddingen, Flur 2 Flurstücke 26, 266, 333, 335, 241 und 242. Für diesen Bereich trifft der Bebauungsplan folgende textliche und zeichnerische Festsetzungen:

- Industriegebiet (IG)
- Grundflächenzahl (GRZ) 0,8
- Baumassenzahl (BMZ): 5,0
- Höhe baulicher Anlagen maximal 30,0 m über OK Straßenachse (Höchstgrenze)
- Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgelegt.
- Angrenzend ist ein 5,0 m breiter Grünstreifen (Baumreihe) festgelegt.
- Die Erschließungsstraße Appendorfer Weg.

Hinsichtlich der Art der Nutzung ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans, welcher für das Vorhabengrundstück anzuwenden ist, ein Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzt.

Das geplante o.g. Vorhaben ist nach Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.

Zugleich wurde im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben der ONTRAS Gastransport GmbH (AZ: 2023-1087) ein Antrag auf Befreiung von der festgelegten nördlichen Baumreihe (ges. ca. 100 m) beantragt.

Gemäß § 32 Abs. 2 kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans eine Befreiung erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Entsprechend der Planzeichenerklärung für den o.g. B-Plan wird unterschieden zwischen Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen. Im Bereich des o.g. Vorhabens ist auf der Planzeichnung nicht eindeutig dargestellt, dass eine Anpflanzung von Bäumen gemeint ist.

Nach Aussage der Gemeinde wurden dort nie Bäume gepflanzt. Insofern kann damit die Festsetzung – Erhalt von Bäumen – auch nicht umgesetzt werden.

Dem Antrag auf Befreiung der grünordnerischen Festsetzung wird damit auch hier zugestimmt.

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Sülzetal nach § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. den §§ 33 und 35 BauGB wurde mit Schreiben vom 01.06.2023 erteilt. Weiterhin erteilte die Gemeinde Sülzetal mit selbigem Schreiben ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu der beantragten Ausnahme Befreiung von städtebaulichen Festsetzungen nach § 31 BauGB i. V. m. § 30 BauGB.

Regionalplanung

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu o.g. Vorhaben wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) folgendes festgestellt:

1. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans.
2. Für die Erfordernisse der Raumordnung ist im Rahmen der Zulässigkeitsvorschriften des § 30 Abs. 1 BauGB kein Raum.

4.3 **Baurechtliche und Brandschutztechnische Nebenbestimmungen**

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig und stehen in Übereinstimmung mit den bauordnungsrechtlichen Vorgaben. Das Vorhaben ist unter Beachtung der Nebenbestimmung unter III Nr. 2 bauordnungsrechtlich zulässig.

Die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen sind zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

Gemäß § 3 Bau Ordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen.

Nebenbestimmung 2.1 und 2.2

Bei der Festlegung der Nebenbestimmungen fanden die folgenden Vorschriften der BauO LSA Berücksichtigung:

- § 71 BauO LSA Baubeginn, Baugenehmigung,
- § 81 BauO LSA Bauzustandsanzeigen.

Nebenbestimmung 2.3

Die Benennung des bestellten Bauleiters / Fachbauleiters und der Nachweis über dessen, welche mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA erfolgt entsprechend § 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 der BauO LSA.

Nebenbestimmung 2.4

Die Nebenbestimmung ergeht auf Grundlage des §71 Abs. 8 BauO i.V.m. § 71 Abs. 7 BauO LSA für die Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage und § 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA für die Benennung eines bestellten Bauleiters und dessen Fachkunde.

Nebenbestimmung 2.5

Die Bauausführung hat entsprechend der erteilten Genehmigung und entsprechend den Standsicherheitsnachweisen unter Beachtung nachträglicher Auflagen aus dem Ergebnis noch erforderlicher bauaufsichtlicher Prüfungen von Standsicherheitsnachweisen zu erfolgen.

Nebenbestimmung 2.6

Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind der Genehmigungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:

- Bestätigung des Bauleiters/ Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist.
- Vorlage aller allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. Prüfzeugnisse für bauaufsichtlich relevanten Bauprodukte,
- Fachunternehmererklärungen für die Elektroanlagen inkl. Abnahme- / Inbetriebnahmeprotokolle,
- Bestätigung des Verfassers des Brandschutzkonzeptes, dass die Anlage entsprechend den zu beachtenden Brandschutzanforderungen errichtet wurde,
- Bescheinigung eines Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlage (§ 2 Abs. 2 TAnIVO; § 19 BauVorIVO).

Brandschutztechnisch

Gemäß § 14 Abs. 1 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Vorschrift umfasst die brandschutzrechtliche Generalklausel und stellt die grundlegenden Anforderungen an den Brandschutz baulicher Anlagen und konkretisiert damit die Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA an bauliche Anlagen hinsichtlich des Brandschutzes.

Die einzuhaltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften der BauO LSA sind Mindestanforderungen.

Nebenbestimmung 2.8 bis 2.13

Die Nebenbestimmung ergehen gemäß der §§ 14 und 50 BauO LSA.

Die §§ 14 und 50 BauO LSA ermöglichen eine flexible Handhabung von Brandschutzmaßnahmen auf Baustellen und in Gebäuden. Sie bieten einen Rahmen, innerhalb dessen Brandschutzmaßnahmen auf Baustellen und in Gebäuden individuell angepasst und umgesetzt werden können, um sowohl die Sicherheit als auch eine gewisse Flexibilität zu gewährleisten.

Der § 14 BauO LSA enthält entscheidende Vorschriften für die Sicherheit von Personen und Sachen auf Baustellen und legt klare Vorschriften fest, um Unfälle und Gefahren während der Bauarbeiten zu minimieren.

Nebenbestimmung 2.14

Gemäß § 14 BauO LSA müssen Baustellen so eingerichtet und unterhalten werden, dass sie keine Gefahr für Menschen und Sachen darstellen. Dies schließt explizit Maßnahmen zum Explosionsschutz ein. Wenn im Explosionsschutzkonzept Auflagen und Maßnahmen festgelegt sind, sind diese umzusetzen, da das Explosionsschutzkonzept ein wichtiger Bestandteil der Sicherung von Baustellen gemäß der Bauordnung ist.

Nebenbestimmung 2.15

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß § 80 BauO LSA i. V. m. § 27 Planungsphase-Verordnung (PPVO). Diese stellen sicher, dass der Brandschutz in der Planungsphase von Bauprojekten bereits berücksichtigt wird. Dies ist entscheidend für die Sicherheit von Personen und Sachen während und nach der Bauphase.

4.4 **Immissionsschutz**

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben, unter Beachtung der unter Abschnitt III Punkt 3 genannten Nebenbestimmung.

Nebenbestimmung 3.1

Die Nebenbestimmung ergeht auf der Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Nebenbestimmung 3.2 – Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 und 2 BImSchG ist dafür Sorge zu tragen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und erheblichen Belästigungen gewährleistet ist und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und erheblichen Belästigungen getroffen wird.

Nebenbestimmung 3.3 - Anlagensicherheit

Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG wurde im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung angeordnet, um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

Die Anforderungen des Immissionsschutzes dienen im Bereich der genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht nur dem Schutz und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sondern sollen allgemein die Anlagensicherheit gewährleisten. Anlagen mit besonderen Gefahrenpotential müssen durch den Betreiber ständig unter Kontrolle gehalten werden. In diesem Zusammenhang räumt § 29a BImSchG die Befugnis ein, dem Anlagenbetreiber aufzugeben, durch einen Sachverständigen bestimmte sicherheitstechnische Prüfungen an der Anlage sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen durchführen zu lassen.

Aufgrund der Lagermenge an Wasserstoff ergibt sich ein solches besonderes Gefahrenpotential, sodass durch die sicherheitstechnische Prüfung gewährleistet werden soll, dass alle Maßnahmen umgesetzt sind, um einen sicheren Anlagenbetrieb und damit den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft zu garantieren.

Die Prüfschwerpunkte sind in Teilen vergleichbar mit den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), jedoch nicht vollumfänglich von diesen abgedeckt, so dass eine Bewertung im Sinne der Störfallvorsorge erfolgen muss.

Bei der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG können und sollen ebendiese Erkenntnisse anderer Gutachter herangezogen werden. Eine erneute eigenständige Prüfung durch den Sachverständigen bzw. die zugelassene Überwachungsstelle, welche den Anforderungen des § 29b Abs. 2 Satz 2 und 3 BImSchG entspricht, ist demnach nicht erforderlich.

Störfallvorsorge

Die Anlagen und Einrichtungen der Anlage zur Herstellung und Lagerung von Wasserstoff der ENERTRAG SE bilden aufgrund der Art und Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe keinen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG.

4.5 **Lärmschutz**

Aus der Sicht des Lärmschutzes bestehen nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen keine Bedenken gegen das Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmung.

Die Beurteilung des Antrages zur Errichtung und Betrieb einer Elektrolyseanlage zur Herstellung und Lagerung von Wasserstoff im Industriegebiet Osterweddingen beruht auf der Schallimmissionsprognose des Sachverständigenbüros KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG. Die Schallausbreitungsrechnung untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an den der Anlage nächstgelegenen Immissionsorten für den Tag und die lauteste Nachtstunde bei bestimmungsgemäßigem Betrieb.

Die nächstgelegenen Immissionsorte sind die Wohnhäuser im Milanring mit B-Plan Nr. 9 „An der Ackerstraße“ und das Wohnhaus in der Camersdorfer Str. 23, beide mit Gebietseinstufung allgemeines Wohngebiet (WA). Dazu kommen die Wohnhäuser am Eschenring 2 mit der Gebietseinstufung reines Wohngebiet (WR) und das Wohngebäude am Stadtweg in der Wohnbebauung „Am Biotop“ mit der Gebietseinstufung für Gewerbegebiete.

In der Schallimmissionsprognose wurde die durch die Elektrolyseanlage mit Nebeneinrichtungen zu erwartende Veränderung der Lärmzusatzbelastung an den nächstgelegenen Immissionsorten, der Anlagenumgebung, nachvollziehbar ausgewiesen. Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung werden die Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 6.1 der TA Lärm eingehalten. Die Unterschreitungen betragen mindestens 19 dB(A) am Tag- und 7 dB(A) im Nachtzeitraum. Eine Berücksichtigung der Vorbelastung ist auf Grundlage der TA Lärm 3.2.1

in Verbindung mit der Richtwertunterschreitung nicht notwendig. Das Spitzenpegelkriterium wird ebenfalls eingehalten.

Zudem wurden die Geräuschimmissionen von Notfallsituation im schalltechnisch kritischen Nachtzeitraum betrachtet, da die Anzahl der Notfallsituationen nicht auf zehn Ereignisse im Jahr begrenzt werden kann. Das Ergebnis der Berechnungen zeigt, dass auch in Notsituationen die Immissionsrichtwerte an allen Immissionspunkten noch um mindestens 3 dB unterschritten werden.

Nebenbestimmung 4.1

Zum Schutz vor Geräuschimmissionen ergeht die Nebenbestimmung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchV).

Nebenbestimmung 4.2, 4.3 und 4.4

Die Nebenbestimmungen ergehen zur Sicherung des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge auszuschließen. Gemäß der Nr. 2.5 und Nr. 3.3 TA-Lärm, besteht die Notwendigkeit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Nichteinhaltung des Stands der Technik und tieffrequente durch die Nebenbestimmungen auszuschließen.

Nebenbestimmung 4.5

Für die Nachtzeit gelten um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tag 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde). Damit ist es erforderlich den Lieferverkehr, grundsätzlich auf die Tagzeit zu beschränken.

Nebenbestimmung 4.6

Das Eintreffen der Prognosewerte ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten eingehalten werden. Aufgrund der teilweise hohen Schalleistungspegel stationärer Schallquellen besteht die Notwendigkeit, die zulässigen Schalleistungspegel durch die Nebenbestimmung festzulegen.

Nebenbestimmung 4.7

Zur Einhaltung des Irrelevanzkriteriums nach Nr. 3.2.1 TA Lärm, welches vorschreibt, dass die Vorbelastung der Anlagenumgebung nicht betrachtet werden muss, wenn die Immissionsrichtwerte durch die Zusatzbelastung der neuen Anlage um mindestens 6 dB unterschritten werden, muss die Anlage so gesteuert werden, dass im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) maximal vier der acht Verdichter zeitgleich in Betrieb sind. Diese organisatorische Lärmschutzmaßnahme wird durch die Nebenbestimmung festgesetzt.

4.6 **Arbeitsschutz**

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 52 Gewerbeaufsicht Nord/

Mitte, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Den Maßnahmen im Rahmen des Vorhabens kann aus der Sicht der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes unter Beachtung der Nebenbestimmung unter III Nr. 5 zugestimmt werden.

Grundlage dafür ist die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), welche die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer regelt. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 5 auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

Nebenbestimmung	Rechtsgrundlage
5.1	§ 8 ArbSchG i. V. m. § 3 BaustellV
5.2	§ 2 Abs. 3 BaustellV i.V. m. der Vorgaben der Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen 31 (RAB 31)
5.3	§ 3a ArbStättV i. V. m. der ASR A3.46 Nr. 7, Nr. 8 und Nr. 10.
5.4	§ 4 ArbSchG i. V. m. RAB 33.
5.5	§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1 ArbStättV
5.6	§ 2 Abs. 2 der BaustellV i. V. m. dem Anhang I des § 2 Abs. 2 der BaustellV
5.7	§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1 Nr. 5.2 Abs. 1
5.8	§ 5 ArbSchG i. V. m. § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV; § 4 BioStoffV, § 3 ArbStättV und § 3 LärmVibrationsArbSchV
5.9	§ 7 Abs. 2 GefStoffV i.V.m. TRBS 3145
5.10.1	§ 6 Abs. 9 GefStoffV
5.10.2	§ 7 Abs. 2 GefStoffV i. V. m. TRGS 727
5.10.3	§ 5 Abs. 1 BetrSichV
5.11	§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A3.6 Nr. 6.1

4.7 **Bodenschutz und Abfallrecht**

Aus der Sicht des Bodenschutzes und Abfallrecht bestehen nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Nebenbestimmung 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.8 und 6.9

Die Festsetzungen gemäß den Nebenbestimmungen stellen sicher, dass unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. m. § 12 BBodSchV) negative Wirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser vermieden werden.

Nebenbestimmung 6.2, 6.5, 6.6, 6.7 und 6.10

Die Festsetzungen der Nebenbestimmungen stellen sicher, dass eine Gefährdung des Wohles der Allgemeinheit, durch eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Abfällen nach aktuell geltendem Recht, nicht zu besorgen ist.

4.8 **Denkmalschutz**

Das Vorhaben ist unter Beachtung der Nebenbestimmung unter III Nr. 7 denkmalschutzrechtlich zulässig.

Nebenbestimmungen 7.1 und 7.2

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren (1. Dokumentationsabschnitt) vorgeschaltet werden. Diesbezüglich ist wie unter den Nebenbestimmungen 7.1 bis 7.2 gefordert die Dokumentation rechtzeitig mit dem LDA abzustimmen. Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Jochen Fahr (Tel.: 345/5247-403; Fax: 0345/5247-460; E-Mail: JFahr@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.

Nebenbestimmung 7.3

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA, wonach bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Die Kosten des gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchzuführenden 1. Dokumentationsabschnittes fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64).

Nebenbestimmung 7.4

Die Nebenbestimmung Rechtsgrundlage hierfür ist § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA, wonach die untere Denkmalschutzbehörde verlangen kann, dass der Eigentümer oder der Veranlasser von Veränderungen oder Maßnahmen an Kulturdenkmälern diese dokumentiert. Die Veranlasser von Veränderungen oder Maßnahmen an Denkmälern können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden.

Zumutbar ist die Kostenbeteiligung nach aktueller Rechtsprechung dann, wenn sie einen Umfang von 15 % der Kosten der Gesamtmaßnahme nicht übersteigt (vgl. Urteil des OVG vom 15.12.2011, Az.; 2 L 152/02).

4.9 **Naturschutz**

Aus der Sicht des Naturschutzes bestehen unter der Einhaltung und Beachtung der unter III Nr. 8 beauftragten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Gemäß § 39 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nebenbestimmung 8.1

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Nebenbestimmung 8.2

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nebenbestimmung 8.3

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ergeht die Nebenbestimmung wonach es verboten ist, Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeitenerheblich zu stören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nebenbestimmungen 8.4 bis 8.6

Die Nebenbestimmungen ergehen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, wonach von dem Beeinträchtigungs- und Zerstörungsverbot des § 30 Abs. 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ihrem Antrag war zuzustimmen, da Sie entsprechende Ersatzpflanzungen bzw. dem Umbau einer Hecke aus nicht-heimischen Arten in eine gesetzlich geschützte Baum-Strauch-Hecke beabsichtigen und somit die Funktionalität des entfernten Biotops wiederherstellen.

Eingriffsregelung

Für den Standort des Vorhabens liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4 „Industriegebiet Osterweddingen“ vor.

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 14-17 BNatSchG nicht anzuwenden, da über die mit dem geplanten Vorhaben eventuell zu erwartenden Eingriffe bereits entsprechend den Vorgaben des BauGB entschieden wurde.

Die vom Antragsteller geplanten Kompensationsmaßnahmen liegen außerhalb des B-Plans.

Biotopschutz

Durch das geplante Vorhaben findet eine Beeinträchtigung eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops (Beseitigung eines Teilabschnitts einer unter Schutz gestellten Strauch-Baumhecke überwiegend gebietsheimischer Arten) statt. Für die Beantragung der benötigten Ausnahme erfolgt beider zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Artenschutz

Im Ergebnis der Kartierungen zum geplanten Vorhaben (Einschätzung des Vorkommens von Zauneidechsen, ÖKOTOP, 10.11.23) wurde im untersuchten Gebiet das Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen. Hinsichtlich des aktuellen Status der nachgewiesenen Art konnten laut Gutachter über die Funde von Jungtieren Reproduktionsbelege erbracht werden. Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen/ Tötungen sind die betroffenen Individuen aus dem Eingriffs- und Baubereich abzufangen und umzusiedeln.

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Nach Ziff. 2 dieser Vorschrift ist es auch verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, u. a. während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt danach dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Darüber hinaus ist es nach Ziff. 3 dieser Vorschrift verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zauneidechse gehört gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 13 Buchst. b) aa) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten und darüber hinaus gemäß Ziff. 14 Buchst. b) dieser Vorschrift sogar zu den streng geschützten Arten.

Die Durchführung der geplanten Baumaßnahmen führt u. U. zum Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Von diesen Verboten können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt sowie aus anderen zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art im Einzelfall eine Ausnahme zulassen. Nach § 45 Abs. 7 Satz 2 und 3 BNatSchG darf eine solche Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/ EWG 4) und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG5) sind zu beachten.

Nach den entsprechenden Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen zum o. g. Vorhaben beherbergt das Vorhabengebiet Vorkommen der Zauneidechsen. Durch das Vorhaben würden Fortpflanzungsstätten der Art zerstört werden. Darüber hinaus ist davon

auszugehen, dass bei den geplanten Erschließungsarbeiten ohne gezielte Vermeidungsmaßnahmen auch die Mehrzahl der dort vorhandenen Tiere getötet werden würde.

Da die Durchführung einer CEF-Maßnahme aufgrund nicht vorhandener geeigneter Flächen nicht möglich ist, ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 erforderlich. Um den Erhaltungszustand der Population auch bei Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabengebiet nicht zu verschlechtern sind FCS-Maßnahmen geplant, die eine Umsiedlung der Zauneidechsen auf eine von Größe und Ausstattung entsprechend den fachlichen Standards geeignete Ersatzfläche vorsehen.

Eine Umsiedlung in einen eigens dafür geschaffenen geeigneten Ersatzlebensraum vor Beginn der Arbeiten stellt eine geeignete Maßnahme zur weitgehenden Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen sowie zur Gewährleistung des Erhaltungszustands der Population dar. Dazu ist ein möglichst vollständiger Fang der Tiere mittels geeigneter Methoden und zu geeigneten Zeiten erforderlich. Der gewählte und artspezifisch gestaltete Ersatzlebensraum ist bei ordnungsgemäßer Realisierung (s. Nebenbestimmung Nr. 7) sowie dauerhafter Sicherung der Fläche und der Funktionen als Umsiedlungsort geeignet. Durch die Umsiedlung der Tiere kann bei Einhaltung der in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgesetzten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen das Tötungsrisiko deutlich gesenkt werden, jedoch besteht die Möglichkeit, dass trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen Verluste von Individuen der Zauneidechse vorkommen.

Die verfügbaren Nebenbestimmungen sind gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V m. § 36 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässig. Danach darf ein Verwaltungsakt, der in pflichtgemäßem Ermessen der Behörde erlassen wird, mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn sie dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

Nebenbestimmung 8.7

Bei der Befristung wurde der Zeitraum so festgelegt, dass ab dem Moment des Erwachens der ersten Zauneidechsen aus dem Winterschlaf mit Abfang und Umsiedlung begonnen wird, um eine Eiablage im Umsiedlungszeitraum unbedingt zu verhindern.

Nebenbestimmung 8.8 bis 8.13

Die Nebenbestimmungen dienen dazu, die ordnungsgemäße und fachgerechte Umsetzung der Fang- und Umsiedlungsmaßnahmen abzusichern und dabei möglichst große Erfolgsaussichten sicherzustellen.

Nebenbestimmung 8.14

Die Nebenbestimmung dient der Informationssicherung der ONB sowie der Kontrolle des Erfolgs der Zauneidechsenumsiedlung.

Nebenbestimmung 8.15

Der Widerrufsvorbehalt dient im Falle von Zuwiderhandlungen der Vermeidung nicht genehmigter bzw. vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Tiere.

Nebenbestimmung 8.16

Die Nebenbestimmung dient dazu, um auf das eventuelle Eintreten unvorhersehbarer Situationen zum Schutz der Tiere der betroffenen Art angemessen reagieren zu können.

NATURA 2000

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb von europäischen Schutzgebieten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Sülzetal bei Sülldorf“ (FFH 0051 LSA) liegt ca. 2,5 km südlich des Vorhabens. Durch das geplante Vorhaben werden keine luftverunreinigenden Stoffe gem. TA Luft emittiert. Daher können Fernwirkungen auf das Schutzgebiet ausgeschlossen werden.

4.10 **Verkehrssicherheit**

Aus der Sicht der Verkehrssicherheit bestehen nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedarf.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m (sog. Anbaubeschränkungszone), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Das Vorhaben befindet sich 76 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB 14 entfernt und wird neu errichtet.

Nebenbestimmungen 9.1 bis 9.3

Die Nebenbestimmungen dienen der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Es muss sichergestellt werden, dass für die Verkehrsteilnehmer keine Gefahren entstehen oder die Verkehrsverhältnisse verschlechtert werden.

Nebenbestimmungen 9.4 bis 9.6

Die Nebenbestimmungen ist erforderlich, damit Anlagen an der Bundesautobahn (BAB) 14 nicht in ihrer Funktionsweise gestört bzw. beeinträchtigt werden und dient darüber hinaus der Sicherung des Bestands an Straßenanlagen und der sich anschließenden Nebenflächen.

Nebenbestimmung 9.6

Des Weiteren stellt die Nebenbestimmung sicher, dass infolge des Heranrückens der Bebauung auf Grund von Lärmeinwirkungen durch den Verkehr auf der BAB 14 keine Ansprüche gegenüber der Bundesstraßenverwaltung geltend gemacht werden können und resultiert aus der Kenntnis der Vorhabenträger von den örtlichen Gegebenheiten.

Nebenbestimmung 9.7

Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass Dritte keine Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland, die durch das Bauvorhaben infolge des Heranrückens der Bebauung entstehen, geltend machen können. Die Nebenbestimmung resultiert aus der Kenntnis der Vorhabenträger von den örtlichen Gegebenheiten.

4.11 **Betriebseinstellung**

Die Pflichten nach § 15 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die ENERTRAG SE im Falle einer Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch ist es erforderlich, bereits jetzt notwendige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben.

Weitergehende Maßnahmen werden zu gegebener Zeit im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt.

Zusammenfassend sind aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen keine erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu besorgen.

4.12 **Wasserschutz**

Aus der Sicht des Wasserrechtes bestehen nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Nebenbestimmung 10.1 und 10.2

Die Nebenbestimmungen gemäß § 40 AwSV bezieht sich auf die Meldepflicht von Anlagen, die wassergefährdende Stoffe lagern, abfüllen, herstellen oder behandeln. Diese Anzeigepflicht dient der Überwachung und Sicherheit im Umgang mit potenziell umweltgefährdenden Substanzen.

Nebenbestimmung 10.3

Die Nebenbestimmung ergeht des § 62 Abs. 1 WHG – Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und den Grundsatzanforderungen nach § 17 Abs. 1 AwSV. Diese Anforderungen dienen dem Schutz von Gewässern und der Umwelt vor Verunreini-

gungen durch wassergefährdende Stoffe. Sie legen fest, welche Maßnahmen und Vorkehrungen Betreiber von Anlagen treffen müssen, um sicherzustellen, dass der Umgang mit diesen Stoffen keine Gefährdung für Gewässer und das Trinkwasser darstellt.

Nebenbestimmung 10.4

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß § 62 Abs. 2 WHG und soll sicherstellen, dass Anlagenbetreiber die volle Verantwortung für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen tragen und alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Gewässer vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen. Durch die Einhaltung der Regeln der Technik und Sicherheitsstandards sowie regelmäßige Überprüfungen soll sichergestellt werden, dass Anlagen sicher betrieben werden und im Falle von Störungen angemessen reagiert werden kann.

Nebenbestimmung 10.5

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß § 17 Abs. 2 AwSV, wonach Betreiber von Anlagen sicherstellen müssen, dass die Anlage den technischen Standards entsprechen, überwacht und kontrolliert werden, und im Falle von Mängeln oder Schäden sofortige Maßnahmen ergriffen werden, um Umweltschäden zu vermeiden.

Nebenbestimmung 10.6

Die Nebenbestimmung gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. § 47 AwSV sollen dazu beitragen, die Sicherheit im Umgang mit gefährlichen Stoffen zu gewährleisten, Umweltbelastungen zu minimieren und im Falle von Störungen oder Unfällen schnell und angemessen reagieren zu können.

Nebenbestimmung 10.7

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß § 44 AwSV, welche sicherstellt, dass durch Betriebsanweisungen und Merkblätter die Mitarbeiter über die Gefahren und den sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen informiert sind. Dies trägt dazu bei, Unfälle zu vermeiden und die Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

Nebenbestimmung 10.8

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß § 46 Absatz 1 AwSV, um die Sicherheit von Anlagen, die mit wassergefährdenden Stoffen arbeiten, zu gewährleisten. Sie dient der regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung, um potenzielle Risiken zu minimieren und die Umwelt zu schützen.

Nebenbestimmung 10.10

Die Nebenbestimmung nach § 18 AwSV ergeht, da sie entscheidend für den Umweltschutz und die Sicherheit im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist. Sie stellt sicher, dass der Anlagenbetreiber geeignete Vorkehrungen trifft, um mögliche Umweltschäden durch das Austreten dieser Stoffe zu verhindern oder zu begrenzen.

Nebenbestimmung 10.11 und 10.12

Die Nebenbestimmungen ergehen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 AwSV und stellen sicher, dass der Anlagenbetreiber bei Störungen oder Austritten von wassergefährdenden Stoffen schnell und effektiv reagieren kann, um Umweltschäden zu minimieren und die Sicherheit zu gewährleisten.

Nebenbestimmung 10.13

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß § 47 AwSV und soll sicherstellen, dass Anlagen, die mit wassergefährdenden Stoffen arbeiten, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und ein hohes Maß an Sicherheit gewährleisten.

Nebenbestimmung 10.14

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß § 63 WHG, wonach Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit wassergefährdenden Anlagen ausführen, die Regelungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder allgemeinen Bauartgenehmigungen beachten. Dies ist wichtig, um die Eignung und Qualifikation für diese Tätigkeiten nachzuweisen und den Schutz von Gewässern gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz sicherzustellen.

Indirekteinleitung

Nebenbestimmungen 10.15 – 10.34

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat bei Einhaltung aller in dieser Genehmigung genannten Auflagen keine Gründe ergeben, die zu einer Versagung der Genehmigung geführt hätte.

Die Indirekteinleitergenehmigung war mit Nebenbestimmungen zu versehen, um die Erfüllung der Anforderungen nach dem Stand der Technik für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen sicherzustellen und somit nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, und Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

Der Antrag beinhaltet vier Wasseraufbereitungsmodule, die Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz entnehmen und zu demineralisiertem Speisewasser (Reinwasser zur Elektrolyse) aufbereiten. Bei der Rückspülung fällt Abwasser an, welches in die öffentliche Kanalisation zur KA Schönebeck geleitet werden soll.

Das Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Aufbereitung von Trinkwasser) unterliegt dem Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV).

Folgende Angaben und Unterlagen liegen dieser Genehmigung zugrunde:

- Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung vom 09.05.2023
- Betriebs- und Anlagenbeschreibung der Fa. Haas Engineering GmbH & Co. KG
- Lageplan und Entwässerungsplan
- Schreiben von ENERTRAG SE vom 31.05.2023 mit den Nachforderungen

- Fachtechnische Stellungnahme vom Landesamt für Umweltschutz vom 06.07.2023.

Im Verfahren zur Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung wurde der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen, Trink- und Abwasserverband (TAV) Börde informiert über die zu erteilende Indirekteinleitergenehmigung.

Die Wasserstofferzeugung soll rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr betrieben werden. Im Normalbetrieb werden 9,2 m³/h Trinkwasser aufbereitet.
Die Aufbereitungsanlage besteht aus Filter-, Enthärtungs- und Umkehrosmoseanlage.

Die Filteranlage besteht je Elektrolyseur aus einem Mischbettfilter mit Ionenaustauscherharzen, gemäß Fließbild aus einem vorgeschalteten Aktivkohlefilter und einem nachgeschalteten Membranfilter und einer elektrischen Deionisation.

Abwasser fällt in der Aktivkohlefilterung, der Umkehrosmose und der elektrischen Deionisation an. Die gesamte anfallende Abwassermenge im Normalbetrieb beträgt 4 x 0,9 m³/h. Während der Spülvorgänge, die bis zu 6 x pro Tag durchgeführt werden und jeweils 30 min dauern sollen, wird kein Reinwasser zur Elektrolyse erzeugt und der Abwasseranfall entspricht der kompletten aus dem Trinkwassernetz entnommenen Menge (pro Zelle 6 m³/h = 3 m³/0,5 h).

Die Aufbereitungsanlage besteht aus mehreren Elementen zur Entfernung von im Trinkwasser vorhandenen Kationen und Anionen ohne zusätzlichen Chemikalieneinsatz (Aktiv-Kohlefilter, Umkehrosmose, Membranfiltration, elektrische Deionisation). Durch die regelmäßige Rückspülung dieser Aufbereitungsmodule fällt Abwasser an, welches in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation geleitet wird.

Da im Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung keine Ausgleichs- oder Speicherbehälter enthalten sind, ist davon auszugehen, dass das Spülwasser jeweils direkt in die Abwasserkanalisation zur Kläranlage abgegeben wird. Es ist seitens des Antragstellers beabsichtigt, die Spülvorgänge so zu steuern, dass nicht alle vier Zellen gleichzeitig gespült werden.

Die Mindestabwassermenge gemäß Anhang 31 AbwV Teil A Abs. 2 wird überschritten, so dass das Abwasser der Genehmigungspflicht unterliegt.

Nebenbestimmung 10.17

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Abwasserverordnung werden Überwachungswerte nur für die Parameter aufgenommen, die auf Grund der Einsatzstoffe und der Produktionsprozesse laut den vorliegenden Unterlagen im Abwasser zu erwarten bzw. nach Anhang 31 AbwV festzulegen sind.

Für das in den Anlagen entstehende Abwasser bestehen somit Anforderungen nach Teil D des Anhangs 31 AbwV (Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung).

Da es sich bei den vereinigten Abwasserströmen um „aufkonzentriertes“ Trinkwasser handelt, welches nur die im Trinkwasser vorkommenden Anionen und Kationen enthält und zusätzlich gelöstes Natriumchlorid (NaCl), ist eine Festlegung von Überwachungswerten vor Einleitung in die Kanalisation zur Kläranlage entbehrlich. Die parameterbezogenen Anforderungen an Arsen und AOX sind beim Einsatz von Trinkwasser auszuschließen (keine analytischen Anforderungen an einzelne Parameter für den Teilstrom Wasseraufbereitung).

Der Umfang der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage wurde entsprechend der Beantragung vorgegeben.

Die Genehmigung wurde entsprechend des § 13 WHG mit Nebenbestimmungen und nach § 58 Abs. 4 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Nebenbestimmung 10.18 und 10.19

Die Festlegung der Nebenbestimmungen zur Probenahmestelle sind erforderlich, um sicherzustellen, dass im Rahmen der Selbstüberwachung Probenahmen erfolgen können.

Nebenbestimmungen 10.20 bis 10.26 und 10.30 bis 10.34

Die weiteren Nebenbestimmungen zum laufenden Betrieb der Abwasseranlagen sowie zur Mitteilungs- und Vorlagepflicht sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für Andere auszuschließen und um jederzeit einschätzen bzw. beurteilen zu können, ob

- sich Änderungen hinsichtlich zu erwartender Inhaltsstoffe im Abwasser aufgrund anderer Einsatz-, Betriebs- und Hilfsstoffe ergeben können bzw. haben,
- ausreichende Kontrollmaßnahmen bei der Abwasserableitung gewährleistet werden,
- eine ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden Reststoffe erfolgt und
- die gestellten Anforderungen umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Nebenbestimmungen 10.27 bis 10.29

Die Nebenbestimmungen zur Selbstüberwachung sind erforderlich, um die Einhaltung der Einleitungsbedingungen sowie die Menge und Beschaffenheit des zu entsorgenden Abwassers festzustellen und damit auf den Betrieb der mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Abwasseranlagen einwirken zu können.

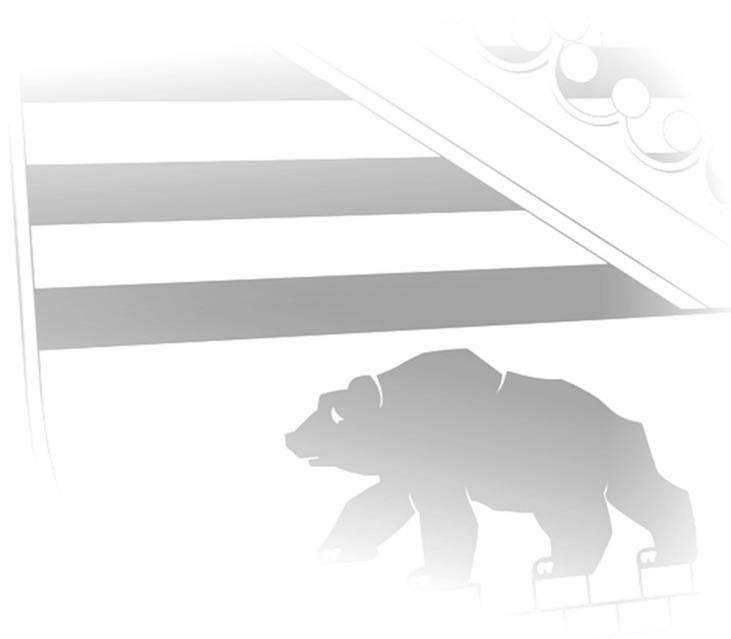
Nebenbestimmung 10.35

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß § 13 Abs. 1 WHG und stellt sicher, dass Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Nebenbestimmung 10.36

Die Nebenbestimmung ergeht gemäß § 57 Abs. 1 WHG und stellt sicher, dass der Betreiber einer Abwasseranlage verpflichtet ist, die Anlage so zu errichten, zu betreiben und zu unter-

halten, dass die Anforderungen des WHG und die aufgrund des WHG erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten werden. Dies schließt die Verpflichtung ein, die Abwasseranlage durch geeignetes Personal betreiben und warten zu lassen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen.



5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vor Erteilung des Genehmigungsbescheides im Rahmen der Neuerrichtung der Wasserstoffelektrolyse wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat sich am 17.06.2024 zur beabsichtigten Entscheidung über den Genehmigungsbescheid geäußert. Unkorrektheiten wurden berichtigt.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 19.06.2024 hat sich die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung dem Bescheid Entwurf zugestimmt.

V Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.
Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG.
- 1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.3 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Unabhängig von der Mitteilungspflicht gemäß des Hinweises unter V Nr. 5 hat die Betreiberin einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.

Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. (§ 31 Abs. 3 BImSchG)
- 1.5 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.6 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.7 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.8 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde (ggf. freigestellt) vorgenommen werden.

2 Bauplanungsrechtliche Hinweise

Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gemeinsames Industriegebiet Landeshauptstadt Magdeburg und Gemeinde Sülzetal“. Die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens richtet sich daher nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Ein Vorhaben ist zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Für Erfordernisse der Raumordnung ist im Rahmen der Zulässigkeitsvorschrift des § 30 Abs. 1 BauGB kein Raum.

Sollte eine Baugenehmigung auf dem Wege einer Befreiung von den baurechtlichen Vorschriften nach § 31 BauGB erwirkt werden, ist die oberste Landesentwicklungsbehörde er zu beteiligen. Im Wege der Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB ist die Errichtung des geplanten Vorhabens u. a. nur dann möglich, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dabei sind auch die Belange der Raumordnung von Bedeutung.

3 Bauordnungsrechtliche Hinweise

- 3.1 Auf der Grundlage der Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) müssen Ausführungsunterlagen (Bauvorlagen) nach den Maßgaben der §§ 1 – 6 vorgenannter Verordnung erstellt und zur bautechnischen Prüfung eingereicht werden.
- 3.2 Der Standsicherheitsnachweis muss vom jeweiligen Fachplaner und Entwurfsverfasser unterschrieben sein. (§ 18 Abs. 1 und 2 BauVorIVO)
- 3.3 Für die Ausarbeitung der Bauvorlagen (Tragwerksplanung, Ausführungszeichnungen, Baubeschreibungen) gilt die BauO LSA.
- 3.4 Nach § 51 BauO LSA sind der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§§ 52ff. BauO LSA) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 83 BauO LSA darstellen, mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 3.5 Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines Vorhabens geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 53 bis 55 zu bestellen, soweit er selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Vorschriften nicht geeignet ist. (§ 52 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA).
- 3.6 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können sowie Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauaus-

führung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Werden vorgenannte Einrichtungen durch die Bauarbeiten beschädigt, sind die Schäden den Einrichtungsträgern zu ersetzen.

Soweit erforderlich, ist die Baustelle mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA).

3.7 Vor der Durchführung der Baumaßnahme hat der Bauherr an der Baustelle ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme sowie die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).

3.8 Es wird auf die Baustellenverordnung (BaustellV) hingewiesen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen, sobald Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.

Gemäß § 2 der BaustellV ist 14 Tage vor Baubeginn eine Vorankündigung an die zuständige Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz zu senden, wenn die Bauarbeiten planmäßig mehr als 30 Arbeitstage andauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.

Werden auf Baustellen, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 BaustellV durchgeführt und/ oder ist das Kriterium der Vorankündigung erfüllt, so ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen.

Nach § 3 Abs. 2 der BaustellV hat der Koordinator die Arbeitsunterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, wie z.B. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, mit den erforderlichen und zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erstellen.

3.9 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten und einzuhalten.

3.10 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich unverzüglich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegt (§ 71 Abs. 6 Nr. 3 BauO LSA).

Mit der Anzeige über den Baubeginn hat der Bauherr einen Bauleiter/ Fachbauleiter zu bestellen und gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. (§§ 52 und 55 BauO LSA). Ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).

Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 Satz 4 BauO LSA).

3.11 Für die Baubeginnanzeige und die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorIVO). Diese sind über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.

3.12 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein.

Baugenehmigung, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).

3.13 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den öffentlich-rechtlichen Anforderungen und Vorschriften entsprechen (§§ 16a bis 25 BauO LSA).

3.14 Die bauaufsichtliche Kontrolle in statisch-konstruktiver Hinsicht erfolgt durch den Prüfingenieur für Standsicherheit.

3.15 Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA können die Bauaufsichtsbehörden und die von ihr beauftragten Personen verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.

3.16 Nach § 83 Abs.1 Nr. 2 BauO LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, z. B. einer bestandskräftigen Nebenbestimmung, zuwiderhandelt.

3.17 Nach § 14 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) vom 15.09.2004 (GVBl. LSA 2004, 716) in der derzeit geltenden Fassung, sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, das zuständige Katasteramt unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

Die Eigentümerinnen oder die Eigentümer haben deshalb unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme die Vermessung des Gebäudes beim zuständigen Katasteramt oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen.

- 3.18 Bei Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen ist regelmäßig eine neue Baugenehmigung erforderlich.
- 3.19 Der Bauherr hat der Genehmigungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher die beabsichtigte Nutzungsaufnahme anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).
- 3.20 Vor der Nutzungsaufnahme ist für das Vorhaben eine Schlussabnahme erforderlich. Es wird um rechtzeitige Terminabstimmung gebeten. Die jeweilige Abnahmedokumentation (siehe Auflage 3) ist zum vereinbarten Termin dem Bauordnungsamt zu übergeben. Dies setzt voraus, dass der Genehmigungsbehörde auch der mängelfreie Abschlussüberwachungsbericht des beauftragenden Prüfindgenieurs für Standsicherheit sowie des Prüfindgenieurs für Brandschutz vorliegen.
- 3.21 Notwendigkeit zur Erklärung einer Vereinigungsbaulast.

Die Errichtung der baulichen Anlagenteile der Elektrolyseanlage ist auf den Flurstücken 246, 266, 333, 335 Gemarkung Osterweddingen, Flur 2 geplant. Um der Regelung des § 4 Abs. 2 BauO LSA zu entsprechen, ist das Erwirken einer Vereinigungsbaulast erforderlich.

Mit der unterzeichneten Verpflichtungserklärung zur Übernahme einer Baulast vom 06.11.2023 verpflichtet sich der Eigentümer der o. g. Flurstücke mit allen baulichen Anlagen auf diesen Flurstücken das öffentliche Recht so einzuhalten, als wären die Flurstücke ein Baugrundstück.

4 **Arbeitsschutz**

- 4.1 Durch den Bauherrn ist für die Baustelle, auf der Arbeiter mehrerer Arbeitgeber beschäftigt werden, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sowohl für die Planung der Ausführung als auch für die Ausführung des Bauvorhabens einzusetzen.
- 4.2 Für die Umsetzung des Bauvorhabens sind die im Punkt 5.2 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung genannten Maßnahmen zum Schutz der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten und anzuwenden. (§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 5.2)
- 4.3 Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/ Mitte (als zuständige Behörde) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. (§ 2 Abs.2 BaustellV)

- 4.4 Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. (§ 3 BaustellV)

5 Verkehrssicherheit

- 5.1 Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 14 in einer Entfernung bis zu 40 m vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 m vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen Bundesamtes. Bei der Errichtung in einer Entfernung von mehr als 100 m wird auf die §§ 33, 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen. Ferner wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 32/2001 - Richtlinien zur Werbung an (Bundes) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, insbesondere auf den Punkt. 3. 4. 1, verwiesen.
- 5.2 Konkrete Bauvorhaben (auch nach anderen Vorschriften verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen der BAB bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts
- 5.3 Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.

6 Wasserschutz

- 6.1 Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen regelmäßig zu überwachen. Ergibt die Überwachung einen Verdacht auf Undichtheit, hat er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern.
- 6.2 Bestätigt sich der Verdacht auf Undichtheit oder treten wassergefährdende Stoffe aus, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und eine Instandsetzung durch einen Fachbetrieb zu veranlassen.
- 6.3 Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist unverzüglich der zuständigen Behörde oder außerhalb der Dienstzeiten bei der Leitstelle unter der Telefon-Nr. 03464/535-1910 anzuzeigen.
- 6.4 Es wird auf die allgemeine Sorgfaltspflicht gemäß § 5 WHG hingewiesen. Demnach ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (dazu gehört auch Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um
1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,

2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Indirekteinleitung

6.5 Die Genehmigung kann widerrufen werden (§ 58 Abs. 4 Satz 2 WHG).

6.6 Behördliche Überwachung

6.6.1 Der Zustand und Betrieb der mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen und Vorgänge sowie die Beschaffenheit des vorbehandelten Abwassers werden behördlich überwacht. Die behördliche Überwachung und Kontrolle erfolgt auf Kosten des Indirekteinleiters.

6.6.2 Weitere Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass, insbesondere bei Überschreitung der festgelegten Überwachungswerte, bleiben vorbehalten.

6.6.3 Die Überwachung der Abwassereinleitung und der Abwasseranlagen erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde (Landkreis Börde).

6.6.4 Der Indirekteinleiter hat gemäß § 101 WHG die behördliche Überwachung der Betriebsanlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Indirekteinleitung von Bedeutung sind, zu dulden und Zutritt zu den Anlagen und Ausrüstungen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

6.7 Die Indirekteinleitung ersetzt nicht die ebenfalls erforderliche Zustimmung / Genehmigung des zuständigen Betreibers (TAV Börde) der öffentlichen Abwasseranlagen für die Einleitung in diese öffentlichen Abwasseranlagen. Satzungsrechtliche Anforderungen und Anforderungen der Indirekteinleitergenehmigung bestehen nebeneinander. Die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen sowie weitergehende Anforderungen an die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Qualität des abzuleitenden Abwassers, Kontrollmaßnahmen u.a.) seitens des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlagen bleiben von der Indirekteinleitergenehmigung unberührt.

Die Genehmigung zum Anschluss an bzw. zum Einleiten in die öffentlichen Abwasseranlagen ist (sofern nicht vorhanden) vom Betreiber der Abwasseranlagen einzuholen.

6.8 Aus der Indirekteinleitergenehmigung kann keine Gewährleistung hinsichtlich der Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlagen sowie der mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen abgeleitet werden.

- 6.9 Anfallende Reststoffe aus den Abwasseranlagen sind ordnungsgemäß nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Darüber ist ein Nachweis zu führen.
- 6.10 Aus der Nichteinhaltung der genannten Auflagen kann sich ggf. eine Ordnungswidrigkeit nach § 103 WHG ergeben.
- 6.11 Mittel- und langfristig sollte über eine Speicherung und Verwendung des Abwassers vor Ort nachgedacht werden, z.B. Bewässerungswasser für Grünanlagen oder als Beregnungswasser für angrenzende landwirtschaftliche Flächen.

7 Denkmalschutz

Der Begriff der Dokumentation umfasst in der Archäologie Ausgrabungen (Geländearbeit zur Freilegung von Befunden und Funden), die Bergung von Funden und alle weiteren Maßnahmen in dem Bereich, in welchem der Eingriff in das Bodendenkmal vorgenommen wird, sowie die darauffolgenden naturwissenschaftlichen und restauratorischen Arbeiten. Die Dokumentation ist gemäß Festlegung der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az.: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA durchzuführen.

8 Zuständigkeiten

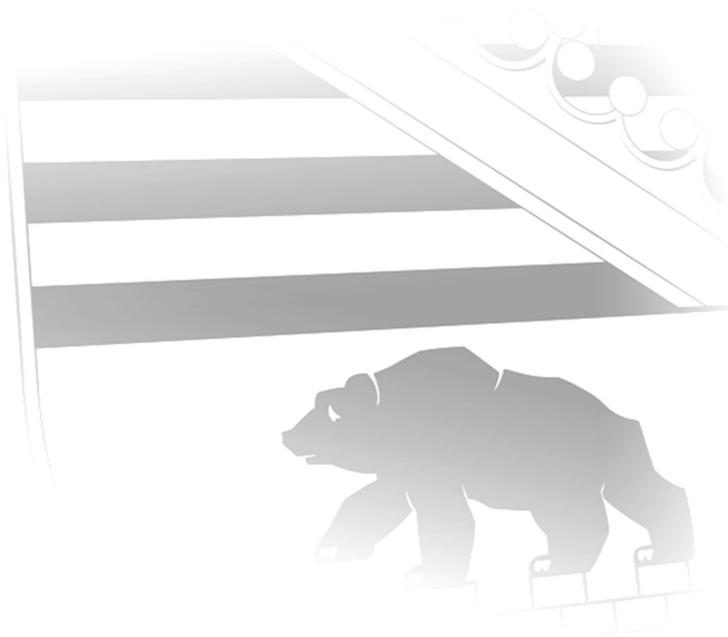
Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Nord-Mitte – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) das Fernstraßen-Bundesamt,
- d) das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt,
- e) die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost,
- f) der Landkreis Börde als

- Untere Bauplanungs- und Bauordnungsbehörde,
- Untere Wasserbehörde,
- Untere Abfallbehörde,
- Untere Denkmalschutzbehörde,
- Gesundheitsamt,
- Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Untere Naturschutzbehörde

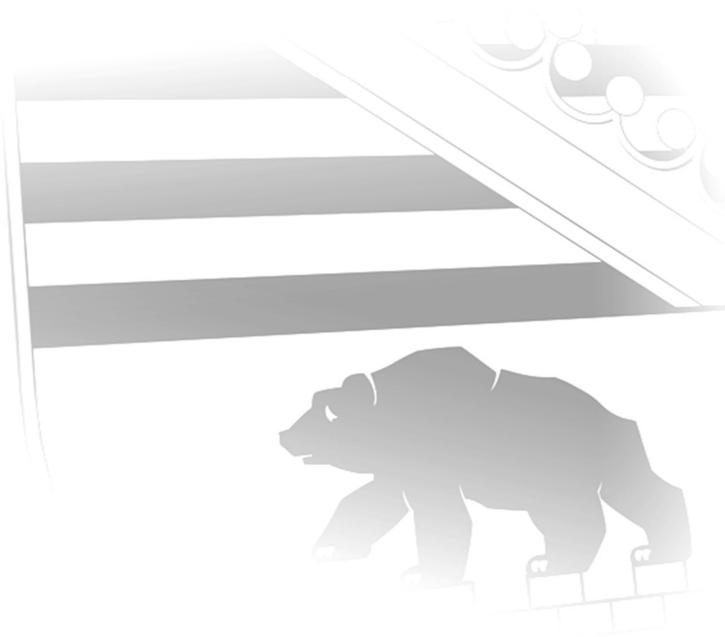


VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Rauschenbach



Anlage 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

Antrag der ENERTRAG SE vom 09.05.2023 (Posteingang im LVWA am 12.05.2023) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Elektrolyseanlage zur Herstellung und Lagerung von Wasserstoff.

Inhaltsverzeichnis zum Antrag

Kapitel 1 – Antrag / Allgemeine Angaben

1.1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

- Verzeichnis der Antragsunterlagen – Formular 0
 - o SO HO H2 09 1.1 FO 0 06.04.2023 (4 Seiten)
- Inhaltsverzeichnis
 - o SO HO H2 09 00 IH final 04.05.2023 (11 Seiten)

1.2 Antrag für eine Genehmigung nach dem BImSchG

- Antragsformular – Formular 1
 - o SO HO H2 09 1.2 FO 1 20.01.2023 (3 Seiten)
- Zulassung des vorzeitigen Beginns – Formular 1c
 - o SO HO H2 09 1.2 FO 1c 18.04.2023 (2 Seiten)
 - o SO HO H2 09 1.2 Bg FO 1c 17.01.2023 (1 Seite)

Ergänzungen zum Antrag

- Handelsregisterauszug ENERTRAG SE
 - o EAG FR 251 HRB 13694 NP 12.04.23 (2 Seiten)
 - o EAG FR 252 HRB 13694 NP chrono 12.04.23 (4 Seiten)
- Vollmacht
 - o EAG FV 57 UR 2400-22 Kristin Albers gültig 31.12.23_06.12.22 (4 Seiten)
- Kostenübernahmeerklärung
 - o SO HO H2 09 KoÜ 02.05.2023 (1 Seite)

1.3 Kurzbeschreibung

- o SO HO H2 09 1.3 Kurzbeschr. 17.03.2023 (7 Seiten)

1.3 Angaben zum Standort

(0 Seiten)

Angaben zum Standort enthalten in

- o SO HO H2 09 1.3 Kurzbeschr. 17.03.2023

1.3 Beschreibung des Standortes und der Umgebung

(0 Seiten)

- Beschreibung des Standortes enthalten in
 - o SO HO H2 09 1.3 Kurzbeschr. 17.03.2023

1.4.2 Karten und Pläne

- Amtlicher Lageplan
 - o SO HO H2 05 Amtl.LP 25.04.2023 (9 Seiten)
- Grundkarte 1:5.000
 - o SO HO H2 05 GK5000 23.02.2023 (1 Seite)
- Topografische Karte 1:25.000
 - o SO HO H2 05 TK25 14.02.2023 (1 Seite)

- 3D Ansicht Aufstellung
 - SO HO H2 05 3D-Ansicht (1 Seite)
- Liegenschaftskarte (Flurkarte)
 - SO HO H2 05 Flurkarte 08.02.2023 (2 Seiten)
- Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan
 - SO HO H2 09 1.4.2 05 Auszug FNP+B-Plan 26.10.2022 (3 Seiten)
 - SO HO H2 09 1.4.2 05a LP1 FNP+ BP 27.10.2022 (1 Seite)
 - SO HO H2 09 1.4.2 05b LP2 BP+Anl 18.04.2023 (1 Seite)
 - SO HO H2 09 1.4.2 06 Abweich B-Plan 18.04.2023 (1 Seite)

Kapitel 2 – Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb

Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen

- Anlagenteile – Formular 2.1
 - SO HO H2 09 FO 2.1 (1 Seite)

Betriebseinheiten

- Betriebseinheiten – Formular 2.2 (10 Seiten)
 - SO HO H2 09 FO 2.2-01-01.10
 - SO HO H2 09 FO 2.2-01-01.20
 - SO HO H2 09 FO 2.2-01-01.30
 - SO HO H2 09 FO 2.2-01-01.40
 - SO HO H2 09 FO 2.2-01-01.50
 - SO HO H2 09 FO 2.2-01-01.60
 - SO HO H2 09 FO 2.2-01-01.70
 - SO HO H2 09 FO 2.2-01-01.80
 - SO HO H2 09 FO 2.2-01-01.90
 - SO HO H2 09 FO 2.2-01-01.100

Ausrüstungsdaten

- Ausrüstungsdaten – Formular 2.3 (29 Seiten)
 - SO HO H2 09 FO 2.3_BE10.01_Elektrolyse
 - SO HO H2 09 FO 2.3_BE10.02_Elektrolyse
 - SO HO H2 09 FO 2.3_BE10.03_Elektrolyse
 - SO HO H2 09 FO 2.3_BE10.04_Elektrolyse
 - SO HO H2 09 FO 2.3_BE20.01_ND-Speicher
 - SO HO H2 09 FO 2.3_BE20.02_ND-Speicher
 - SO HO H2 09 FO 2.3_BE30.01_MD-Speicher
 - SO HO H2 09 FO 2.3_BE30.02_MD-Speicher
 - SO HO H2 09 FO 2.3_BE40.01_HD-Speicher
 - SO HO H2 09 FO 2.3_BE40.02_HD-Speicher
 - SO HO H2 09 FO 2.3_BE50.01_MD-Verd.St
 - SO HO H2 09 FO 2.3_BE50.02_MD-Verd.St
 - SO HO H2 09 FO 2.3_BE50.03_MD-Verd.St
 - SO HO H2 09 FO 2.3_BE50.04_MD-Verd.St
 - SO HO H2 09 FO 2.3_BE60.01_HD-Verd.St
 - SO HO H2 09 FO 2.3_BE60.02_HD-Verd.St

- o SO HO H2 09 FO 2.3_BE60.03_HD-Verd.St
- o SO HO H2 09 FO 2.3_BE60.04_HD-Verd.St
- o SO HO H2 09 FO 2.3_BE70.01_Trailerabfüllstat
- o SO HO H2 09 FO 2.3_BE70.02_Trailerabfüllstat
- o SO HO H2 09 FO 2.3_BE80.01_Rohrltg
- o SO HO H2 09 FO 2.3_BE80.02_Rohrltg
- o SO HO H2 09 FO 2.3_BE80.03_Rohrltg
- o SO HO H2 09 FO 2.3_BE80.04_Rohrltg
- o SO HO H2 09 FO 2.3_BE80.05_Rohrltg
- o SO HO H2 09 FO 2.3_BE80.06_Rohrltg
- o SO HO H2 09 FO 2.3_BE90.01_NS Trafo
- o SO HO H2 09 FO 2.3_BE100.01_Stickstoffbündel
- o SO HO H2 09 FO 2.3_BE100.02_Stickstoffbündel

Anlagen- und Betriebsbeschreibung

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - o SO HO H2 09 2 Anl.u.BetrBeschr

(20 Seiten)

Maschinenaufstellungsplan „Lageplan Aufstellung“

- Maschinenaufstellungsplan „Lageplan Aufstellung 1: 250“
 - o SO HO H2 05 LP Aufstell.M250 03.2023

(1 Seite)

Verfahrensbeschreibung (0 Seiten)

- Verfahrensbeschreibung enthalten in Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - o SO HO H2 09 2 Anl.u.BetrBeschr

Druckgeräteliste

- Druckgeräteliste
 - o SO HO H2 09 2 DGL

(6 Seiten)

Schematische Darstellung Fließbilder (PFD)

- Fließbild gesamt in Blatt 1 und Blatt 2
 - o SO HO H2 09 2 PFD 20.02.2023

(2 Seiten)

Kapitel 3 – Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen

- Gehandhabte Stoffe – Formular 3.1a
 - o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE10.01_Elektrolyse
 - o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE10.02_Elektrolyse
 - o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE10.02_Elektrolyse
 - o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE10.04_Elektrolyse
 - o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE20.01_ND-Speicher
 - o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE20.02_ND-Speicher
 - o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE30.01_MD-Speicher
 - o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE30.02_MD-Speicher
 - o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE40.01_HD-Speicher
 - o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE40.02_HD-Speicher
 - o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE50.01_MD-Verdichterst
 - o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE50.02_MD-Verdichterst
 - o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE50.03_MD-Verdichterst

(87 Seiten)

- o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE50.04_MD-Verdichterst
- o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE60.01_HD-Verdichterst
- o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE60.02_HD-Verdichterst
- o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE60.03_HD-Verdichterst
- o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE60.04_HD-Verdichterst
- o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE70.01_Trailerabfüllst
- o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE70.02_Trailerabfüllst
- o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE80.01_Rohrltg
- o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE80.02_Rohrltg
- o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE80.03_Rohrltg
- o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE80.04_Rohrltg
- o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE80.05_Rohrltg
- o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE80.06_Rohrltg
- o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE90.01_NS-Trafo
- o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE100.01_Stickstoffbündel
- o SO HO H2 09 FO 3.1a_BE100.02_Stickstoffbündel +
- Stoffliste, Lageranlagen – Formular 3.1b (8 Seiten)
 - o SO HO H2 09 FO 3.1b_BE20.01_ND-Speicher
 - o SO HO H2 09 FO 3.1b_BE20.02_ND-Speicher
 - o SO HO H2 09 FO 3.1b_BE30.01_MD-Speicher
 - o SO HO H2 09 FO 3.1b_BE30.02_MD-Speicher
 - o SO HO H2 09 FO 3.1b_BE40.01_HD-Speicher
 - o SO HO H2 09 FO 3.1b_BE40.02_HD-Speicher
 - o SO HO H2 09 FO 3.1b_BE100.01_Stickstoffbündel
 - o SO HO H2 09 FO 3.1b_BE100.02_Stickstoffbündel
- Stoffidentifikation – Formular 3.2
 - o SO HO H2 09 FO 3.2 (2 Seiten)
 - o Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe (215 Seiten)
 - SO HO H2 09 3.2 SDS 1 Ethylenglykol (8 Seiten)
 - SO HO H2 09 3.2 SDS 2 Öl Shell Tellus S2M68 (20 Seiten)
 - SO HO H2 09 3.2 SDS 3 Sauerstoff (10 Seiten)
 - SO HO H2 09 3.2 SDS 4 Stickstoff (9 Seiten)
 - SO HO H2 09 3.2 SDS 5 Wasserstoff (11 Seiten)
 - SO HO H2 09 3.2 SDS 6 Natriumchlorid (14 Seiten)
 - SO HO H2 09 3.2 SDS 7 Traföl Nytro Libra (37 Seiten)
 - SO HO H2 09 3.2 SDS 8_AMBERLITE_TM_IRN160 H-OH Ion Exchange Resin (17 Seiten)
 - SO HO H2 09 3.2 SDS 9 Demineralisiertes Wasser (6 Seiten)
 - SO HO H2 09 3.2 SDS 10 PROBAU Quarzsand (Deutsch) (5 Seiten)
 - SO HO H2 09 3.2 SDS 11 Aktivkohle (äquivalent Aquasorb 2000) (8 Seiten)
 - SO HO H2 09 3.2 SDS 12 Lewatit NM60 (Deutsch) (14 Seiten)
 - SO HO H2 09 3.2 SDS 13_Amberlite HPR1100Na (10 Seiten)
 - SO HO H2 09 3.2 SDS 14 WMP_CO2 trap_Reactive material BM1 (10 Seiten)

- SO HO H2 09 3.2 SDS 15 R410A (Deutsch) (15 Seiten)
- SO HO H2 09 3.2 SDS 16 Mono-Propylen-Glykol (Deutsch) (5 Seiten)
- SO HO H2 09 3.2 SDS 17 DAPHNE HERMETIC OIL FV68S_DE (10 Seiten)
- SO HO H2 09 3.2 SDS 18 POWEROIL TOPAZ (6 Seiten)
- Physikalische Stoffdaten – Formular 3.3
 - o SO HO H2 09 FO 3.3 (3 Seiten)
- Sicherheitstechnische Stoffdaten – Formular 3.4
 - o SO HO H2 09 FO 3.4 (3 Seiten)
- Gefahrstoffe / Biologische Arbeitsstoffe – Formular 3.5
 - o SO HO H2 09 FO 3.5 (3 Seiten)
- Stoffbilanz/Stoffstromliste
 - o SO HO H2 09 Stoffstromliste (3 Seiten)

Kapitel 4 – Emissionen und Immissionen

Geräusche 4

- Schallquellen – Formular 4.2
 - o SO HO H2 09 FO 4.2 (4 Seiten)
- Dokumentation der Schallquellen und der Lärminderungsmaßnahmen / Geräusch Immissionsprognose
 - o SO HO H2 09 SchallGA 13.04.2023 (43 Seiten)

Kapitel 5 – Anlagensicherheit

- Anwendungsbereich 12. BImSchV – Formular 5.1
 - o SO HO H2 09 FO 5.1 (1 Seite)
 - o SO HO H2 09 FO 5.1 Zusatzbl (2 Seiten)
- Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen nach 12. BImSchV Formular 5.2a
 - o SO HO H2 09 FO 5.2a (1 Seite)
- Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen nach 12. BImSchV Formular 5.2b
 - o SO HO H2 09 FO 5.2b (1 Seite)
- Berechnung nach Anhang I Nr.5 (in 5.2b enthalten)
 - o SO HO H2 09 FO 5.2b (0 Seiten)
- Sicherheitsgerichtete Anlagensteuerungsbeschreibung
 - o SO HO H2 09 5 AnlSt ABB (22 Seiten)
- Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit
 - o SO HO H2 09 5 AnlSich auß.Einw (1 Seite)

Kapitel 6 – Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 6.1

- Herstellen / Behandeln / Verwenden wassergefährdender Stoffe – Formular 6.1d (17 Seiten)
 - o SO HO H2 FO 6.1d_BE10.01.05_Elys-MS_Trafo
 - o SO HO H2 FO 6.1d_BE10.01_Elys
 - o SO HO H2 FO 6.1d_BE10.02.05_Elys-MS_Trafo
 - o SO HO H2 FO 6.1d_BE10.02_Elys

- o SO HO H2 FO 6.1d_BE10.03.05_Elys-MS_Trafo
- o SO HO H2 FO 6.1d_BE10.03_Elys
- o SO HO H2 FO 6.1d_BE10.04.05_Elys-MS_Trafo
- o SO HO H2 FO 6.1d_BE10.04_Elys
- o SO HO H2 FO 6.1d_BE50.01_MD-Verdichterst
- o SO HO H2 FO 6.1d_BE50.02_MD-Verdichterst
- o SO HO H2 FO 6.1d_BE50.03_MD-Verdichterst
- o SO HO H2 FO 6.1d_BE50.04_MD-Verdichterst
- o SO HO H2 FO 6.1d_BE60.01_HD-Verdichterst
- o SO HO H2 FO 6.1d_BE60.02_HD-Verdichterst
- o SO HO H2 FO 6.1d_BE60.03_HD-Verdichterst
- o SO HO H2 FO 6.1d_BE60.04_HD-Verdichterst
- o SO HO H2 FO 6.1d_BE90.01_NSTrafo
- Rohrleitungen für den Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe– Formular 6.1e
(12 Seiten)
 - o SO HO H2 FO 6.1e_BE10.01_Elys
 - o SO HO H2 FO 6.1e_BE10.02_Elys
 - o SO HO H2 FO 6.1e_BE10.03_Elys
 - o SO HO H2 FO 6.1e_BE10.04_Elys
 - o SO HO H2 FO 6.1e_BE50.01_MD-Verd
 - o SO HO H2 FO 6.1e_BE50.02_MD-Verd
 - o SO HO H2 FO 6.1e_BE50.03_MD-Verd
 - o SO HO H2 FO 6.1e_BE50.04_MD-Verd
 - o SO HO H2 FO 6.1e_BE60.01_HD-Verd
 - o SO HO H2 FO 6.1e_BE60.02_HD-Verd
 - o SO HO H2 FO 6.1e_BE60.03_HD-Verd
 - o SO HO H2 FO 6.1e_BE60.04_HD-Verd

Kapitel 7 – Abfälle entfällt

- entfällt

Kapitel 8 – Abwasser

Anfall, Behandlung und Ableitung von Abwasser

- Anfall / Behandlung / Ableitung – Formular 8
 - o SO HO H2 09 FO 8 (1 Seite)
- Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft
 - o SO HO H2 09 A Indirekteintlg (2 Seiten)
 - o Anlage: Beschreibung Produktionsverfahren
 - o siehe Kap.2.3 Anlagen- u. Betriebsbeschreibung
 - SO HO H2 09 2 Anl.u.BetrBeschr
 - o siehe Kap. 2.3 Schematische Darstellung Fließbilder (PFD)
 - SO HO H2 09 2 PFD 20.02.2023
- Anlage: Lageplan und Entwässerungsplan (koordinierter Leitungsplan)
 - o SO HO H2 koord.Ltg.plan 24.03.2023 (1 Seite)

- Anlage: Angaben zum Niederschlagswasser
 - o siehe Kap. 15.1 Berechnung zum Maß der baul.Nutzung

Kapitel 9 – Arbeitsschutz

Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz

- Angaben zum Arbeitsschutz – Formular 9
 - o SO HO H2 09 FO 9 (4 Seiten)
 - o SO HO H2 09 9 Arb.freig.schein (1 Seite)
 - o SO HO H2 09 9 GBU Entw (23 Seiten)
 - o SO HO H2 09 9 Notfallplan (4 Seiten)
 - o SO HO H2 09 9 Füllanweisung (2 Seiten)

Kapitel 10 – Brandschutz

Brandschutzmaßnahmen

- Brandschutzmaßnahmen – Formular 10
 - o SO HO H2 09 FO 10 (1 Seite)
- Standortspezifisches Brandschutzkonzept
 - o SO HO H2 09 10 BSK 29.03.2023 (30 Seiten)

Kapitel 11 – Energieeffizienz und Angaben zur Wärmenutzung entfällt

- entfällt

Kapitel 12 – Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG

Beschreibung und Bewertung des Eingriffs / Landschaftspflegerischer Begleitplan

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
 - o SO HO H2 02 LBP 27.04.2023 (37 Seiten)
 - o SO HO H2 02 LBP An1 UESLP 30.01.2023 (1 Seite)
 - o SO HO H2 02 LBP An2 Eingriff 30.01.2023 (1 Seite)

Kapitel 13 – Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Klärung des UVP-Erfordernisses

- Feststellung der UVP-Pflicht – Formular 13
 - o SO HO H2 FO 13 20.02.2023 (1 Seite)
 - o SO HO H2 FO 13.2 Anl Prüfschema (5 Seiten)

Umweltverträglichkeitsuntersuchung

- o SO HO H2 02 UVP-VP 27.04.2023 (35 Seiten)

Kapitel 14 – Maßnahmen § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung

Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung

- Maßnahmen beim Rückbau und Rückbaukosten
 - o SO HO H2 09 Kap.14 Betriebseinst (3 Seiten)

Kapitel 15 – Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen

Entscheidungen 15

Bauvorlagen gemäß § 3 BauVorIVO LSA 15.1

- Bauantrag
 - o SO HO H2 15.1 FO BauAntrag sig (3 Seiten)
 - o Anlagen
 - o Liegenschaftskarte siehe Kap. 1.4.2
 - o SO HO H2 05 Flurkarte 08.02.2023

- o Lageplan siehe Kap.2.3 Maschinenaufstellungsplan
 - o SO HO H2 05 LP Aufstell.M250 03.2023
- o Baubeschreibung
 - o SO HO H2 15.1 FO BauBeschr sig (5 Seiten)
- o Baubeschreibung Gewerbe
 - o SO HO H2 15.1 FO BauBeschr Gewerbe sig (4 Seiten)
- o Nachweis Brandschutz siehe Kap.10 Brandschutz
 - o SO HO H2 09 10 BSK 29.03.2023
- o Berechnung zum Maß der baul.Nutzung
 - o SO HO H2 15.1 Versiegelungsbilanz (1 Seite)
 - o SO HO H2 15.1 Versiegelungsplan_Flächenermittlung (1 Seite)
 - o SO HO H2 15.1 Versiegelungsplan A3 (1 Seite)
- o Baugrundgutachten
 - o SO HO H2 36 BaugrundGA ges 26.10.22 (36 Seiten)
- Bauvorlageberechtigung gemäß § 64 BauO LSA
 - o SO HO H2 15.1 Bauvorlageberechtigung (1 Seite)
- Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV 15.2
 - o SO HO H2 09 15.2 A §18 26.04.2023 (3 Seiten)
 - o SO HO H2 Prüfbericht ZÜS (23 Seiten)
 - o SO HO H2 GBU Anfahrschutz 22.02.2023 (6 Seiten)
 - o SO HO H2 15.2 ExSchutz gesamt (34 Seiten)
 - o SO HO H2 15.2 Blitzschutz gesamt (8 Seiten)
 - o SO HO H2 15.2 Bsp CE Erkl.Beh (2 Seiten)
- Sonstige Unterlagen 15.3
 - Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung
 - o SO HO H2 07 DenkmalGenehm.sig (4 Seiten)
 - o Anlage: Lageplan und Entwässerungsplan (koordinierter Leitungsplan) siehe Kap.8
 - o SO HO H2 koord.Ltg.plan 24.03.2023
 - o Anlage: Lageplan „Maschinenaufstellungsplan“ siehe Kap. 2.3
 - o SO HO H2 05 LP Aufstell.M250 03.2023
 - o Anlage: Liegenschaftskarte siehe Kap. 1.4.2
 - o SO HO H2 05 Flurkarte 08.02.2023
 - o Anlage: Maßnahmenbeschreibung „Anlagen- u.Betriebsbeschreibung“ siehe Kap.2.3
 - o SO HO H2 09 2 Anl.u.BetrBeschr
 - AZB Vorprüfung
 - o SO HO H2 15.3 AZB 15.03.2023 (23 Seiten)
 - Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung der Regenwassereinleitung
Der gesonderte Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Versickerung des anfallenden Regenwassers wurde bei der unteren

Ergänzungen

23.11.2023	Nachreichung 8	Obere Naturschutzbehörde
11.10.2023	Nachreichung 7	AZB
11.08.2023	Nachreichung 6	Fachreferat 402.g
18.07.2023	Nachreichung 5	Landesamt für Verbraucherschutz
20.07.2023	Nachreichung 4	Obere Naturschutzbehörde
30.06.2023	Nachreichung 3	Landkreis Börde
30.06.2023	Nachreichung 2	Fernstraßenbundesamt
30.05.2023	Nachreichung 1	Fachreferat 402.g und 402.c



Anlage 2 **Rechtsquellenverzeichnis**

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
- ASR** Technische Regeln für Arbeitsstätten in Ihren gültigen Fassungen Stand 2021
- ASR A1.3** Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung – Ausgabe: Februar 2013 GMBI 2013, S. 334, zuletzt geändert GMBI 2022, S. 242
- ASR A1.7** Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A1.7 – Türen und Tore Ausgabe: November 2009 zuletzt geändert GMBI 2018, S. 472
- ASR A1.8** Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 – Verkehrswege - Ausgabe: November 2012 (GMBI 62/2012, S. 1210), zuletzt geändert GMBI 2018, S. 473
- ASR A2.1** Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen - Ausgabe: Ausgabe: November 2012, zuletzt geändert GMBI 2018, S. 473
- ASR A2.3** Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan – Ausgabe August 2007 GMBI 2007, S. 902; zuletzt geändert GMBI 2017, S. 8, zuletzt geändert GMBI 2017, S. 8
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
- AVV Baulärm** Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

- BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
- BauVorIVO** Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GBVI. LSA S. 377)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
- BBodSchV** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz und Altlastenverordnung – BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1304)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)

- 32. BImSchV** Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)
- DGUV** Unfallverhütungsvorschrift, vom 01. Oktober 1979 in der Fassung vom 01. Januar 1997 mit Durchführungsanweisung (DA) vom April 1993
- DIN VDE 0100-731** Errichtung von Niederspannungsleitungen, 2014-10, VDE-Artnr.: 0100237
- GIRL-2008** Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009, nicht veröffentlicht)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
- GewAbfV** Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

- PPVO** Verordnung über Prüffingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 204)
- Richtlinie 2010/75/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- TA Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
- TA Luft** Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
- TAnIVO** Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
- TEHG** Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) in der Fassung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37)
- USchadG** Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1764)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 729)
- Verordnung** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
- Verordnung (EU) Nr. 605/2014** der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABl. EU L Nr. 167 S. 36)
- Verordnung (EU) Nr. 2015/491** der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an

den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 78/2015 S. 12)

- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)

Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402/402.d
- 2 Referat 402/402.c
- 3 Referat 402/402.f
- 4 Referat 407
- 5 Referat 401
- 6 Landesamt für Verbraucherschutz
Gewerbeaufsicht Nord/Mitte



**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de